

Mitteilung

der Landesregierung

**Unterrichtung des Landtags in EG-Angelegenheiten
– Vorhaben von herausragender politischer Bedeutung –¹⁾**

Richtlinien-Vorschläge der EG-Kommission für einen Elektrizitätsbinnenmarkt und einen Erdgasbinnenmarkt

Vorhaben: Richtlinien-Vorschläge der EG-Kommission für einen Elektrizitätsbinnenmarkt und einen Erdgasbinnenmarkt

BR-Drs.: 160/92

Federführendes Ressort/Az.: Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
V4512.1/30

Rechtsgrundlage: EWG-Vertrag, insbesondere Artikel 57 Abs. 2, Artikel 66 und Artikel 100 a

Voraussichtlicher Abschluß der Beratungen im BR-Plenum: 8. Mai 1992

1. Zielsetzung des Vorhabens:

Die EG-Kommission will mit ihren beiden Richtlinienvorschlägen auf die Vollendung des Binnenmarkts für Strom und auf die Vollendung des Binnenmarkts für Erdgas ab 1993 hinwirken. Die EG-Kommission strebt die Öffnung der nach ihrer Auffassung regelmäßig teuren Gebietsmonopole im Strom- und Erdgassektor an. Sie erwartet, daß die Strom- und Gaspreise bei Gewährleistung von Umweltschutz und Versorgungssicherheit zurückgehen werden.

2. Wesentlicher Inhalt:

Jeder Strom- und Erdgasverbraucher soll entweder von Verteilerunternehmen beliefert werden können oder direkt beim Erzeuger seiner Wahl Strom und Gas über die bestehenden Netze der Versorgungsunternehmen nachfragen können, wenn freie Netzkapazität verfügbar ist. Auch Verteilerunternehmen (einzeln oder gemeinsam) sollen direkt beim Erzeuger nachfragen können. Damit echter Wettbewerb im Erzeugungsbereich zum Tragen komme, muß nach Auffassung der EG-Kommission, neben der Beseitigung ausschließlicher Rechte in

¹⁾ Unterrichtung gemäß Beschluß des Landtags vom 16. März 1989 (Drucksache 10/1062). Vorgelegt mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie vom 1. April 1992.

den Bereichen Erzeugung und Netzbau, die Benutzung bestehender, nicht voll ausgelasteter Netze gegen angemessenes Entgelt durch Dritte im Zentrum stehen. Hierfür soll die Organisation der Strom- und Erdgasversorgung verändert werden, indem Erzeugung und Netz unabhängig voneinander betrieben werden. Alle Verbraucher können nach Meinung der EG-Kommission Vorteile aus einem Binnenmarkt für Strom und Erdgas ziehen.

Wesentliche Elemente der Richtlinienvorschläge, die ein Mindestgrad an EG-weiter Liberalisierung gewährleisten sollen:

- Im Stromerzeugungsbereich soll der Kraftwerksbau grundsätzlich liberalisiert werden. Jeder Mitgliedstaat soll objektive nationale Genehmigungsanforderungen festlegen. Jeder Mitgliedstaat soll außerdem objektive Kriterien für die grundsätzlich unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten zu erfolgende Abrufung von Kraftwerkskapazität bestimmen und für die Belange des Umweltschutzes und der Versorgungssicherheit die Energieträgerwahl beschränken können. Kraftwerkskapazität bis 25 MW auf Basis erneuerbarer Energieträger (einschließlich Müll) und Kraft-Wärme-Kopplung soll dann Vorrang erhalten, wenn der Angebotspreis angemessen ist. Für die Stromerzeugung aus heimischen Energieträgern sollen nationale Mengenquoten eingeführt werden können in Höhe von zunächst 20 % und ab dem Jahr 2000 von 15 % des Stromverbrauchs.
- Vertikal integrierte Versorgungsunternehmen sollen künftig – ohne Beeinträchtigung der Eigentumsstrukturen, wie die EG-Kommission ausführt, – ihre Abteilungen getrennt für Stromerzeugung bzw. Gasbereitstellung, Strom- bzw. Gastransport und Strom- bzw. Gasverteilung betreiben (Unbundling). Für bestimmte Gebiete, die einen ganzen Mitgliedstaat oder Teile davon (auch grenzüberschreitende Teile) umfassen können, soll ein zentraler Betreiber für den Stromtransport, der auch für die Abrufung der Erzeugungsanlagen zuständig wäre, und ein zentraler Betreiber für die Strom- bzw. Gasverteilung bestimmt werden. Diese neue Organisationsstruktur soll nach den Vorstellungen der EG-Kommission die generelle, entgeltliche Benutzung bestehender, nicht voll ausgelasteter Netze durch Dritte ermöglichen. Die Mitgliedstaaten sollen die Netzbenutzung Dritter auf größere industrielle und weiterverteilende Unternehmen beschränken können (Third Party Access). Für die Abwicklung der Netzbenutzung Dritter wäre im Stromsektor der zentrale Transporteur zuständig. Die EG-Kommission geht davon aus, daß es keine Preisverzerrungen zwischen verschiedenen Verbraucherkategorien gibt.
- Auf der Letztverteilenebene sollen die Mitgliedstaaten die Rechte und Pflichten der Versorgungsunternehmen, die diejenigen Verbraucher beliefern, die nicht den Netzzugang beanspruchen, bestimmen können. Diese Rechte und Pflichten würden vor allem die Höhe des Strom- und Erdgaspreises und die Versorgungspflicht als Korrelat für mögliche, ausschließliche staatliche Genehmigungen zur Verteilung von Strom und Erdgas betreffen. Die EG-Kommission schlägt einen Vergleichswettbewerb zwischen Verteilerunternehmen durch regelmäßige Veröffentlichung von Berichten über die Versorgungs- und Dienstleistungsqualität der Unternehmen vor.

Bundesrat

Drucksache 160/92

06.03.92

EG - In - U - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend gemeinsame Vorschriften für den
Elektrizitätsbinnenmarkt

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend gemeinsame Vorschriften für den
Erdgasbinnenmarkt

KOM(91) 548 endg.; Ratsdok. 4911/92

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 6. März 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGB1. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 24. Februar 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im Juni 1992 an.

Vollendung des Binnenmarktes für Elektrizität und Gas

A. Allgemeine Begründung

1. Einleitung

- 1.1 Mit der Veröffentlichung des Weißbuchs⁽¹⁾ ("Vollendung des Binnenmarktes") im Juni 1985 und der Verabschiedung der Einheitlichen Europäischen Akte im Dezember 1985 wurde die Vollendung des Binnenmarktes bis Ende 1992 zu einem Hauptanliegen der Gemeinschaft.

Mit der Einheitlichen Akte wurde Artikel 8a in den Vertrag eingefügt, der den Binnenmarkt definiert als "einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist." Diese Definition schließt den Energiesektor ein.

Die Energie ist überdies ein so wichtiger Bestandteil aller Wirtschaftstätigkeiten in der Gemeinschaft, daß die Vollendung des Binnenmarktes ohne einen integrierten Energiemarkt nicht zu denken ist. In den vom Rat 1986 gesetzten Energiezielen⁽²⁾ ist ausdrücklich die Rede von dem Erfordernis einer "größeren Integration und der Beseitigung der Handelshemmnisse im Energiebinnenmarkt, um die Versorgungssicherheit zu verbessern, die Energiekosten zu senken und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu stärken."

- 1.2 Das Arbeitsdokument der Kommission über den Binnenmarkt für Energie vom Mai 1988⁽³⁾ lieferte die Grundlage für die künftige Aktion: Die Hindernisse für eine größere Integration des Energiebinnenmarktes wurden aufgeführt und die noch zu bewältigende Wegstrecke abgeschätzt. Es wurde festgestellt, daß dieser Markt extrem vielschichtig ist, sowohl was die Erzeugnisse als auch die verschiedenen Sorten des Endverbrauchs betrifft: Die verschiedenen Energieträger können - abgesehen von ihren unterschiedlichen physikalischen Merkmalen - je nach ihrer Verarbeitung sowohl als Heizstoff benutzt werden als auch als Brennstoff, als Rohstoff oder als Treibstoff.

(1) KOM(85)310 endg. vom 14.6.1985

(2) ABl. C 241 vom 25.9.1986

(3) Kom(88)238 endg. vom 2.5.1988

Im Hinblick auf den Binnenmarkt stellt sich für die verschiedenen Energieerzeugnisse die Lage jeweils anders dar: Gemeinschaftliche Kohle wird verhältnismäßig wenig innerhalb der Gemeinschaft gehandelt; für Mineralöl besteht bereits viel Wettbewerb. Problematischer sind Elektrizität und Gas, weil deren Transport und Verteilung nur über besondere Infrastruktureinrichtungen möglich sind. Diese spezifischen Merkmale erklären wohl, warum diese Wirtschaftssektoren sich bis heute mehr auf nationaler statt auf internationaler Ebene entwickelt haben.

Die daraus resultierenden Hemmnisse für den grenzüberschreitenden Handel von Elektrizität und Gas müssen jetzt beseitigt werden, um den Binnenmarkt für Energie zu vollenden.

- 1.3 Elektrizität und Erdgas stellen wichtige Faktoren im Wirtschaftsleben der EWG dar. Eine gut funktionierende Energieversorgung ist ausschlaggebend für das Wirtschaftswachstum der Gemeinschaft. Elektrizitäts- und Gaswirtschaft sind beide kapitalintensive Sektoren; Produktion, Transport und insbesondere Verteilung erfordern jeweils hohe Investitionen. Eine effizientere Nutzung des Primärenergieeinsatzes und des Kapitals muß daher als ein wichtiges politisches Ziel für die Vollendung des Binnenmarktes angesehen werden. Ein leistungsfähiger europäischer Energiesektor wird zu einer effizienteren Allokation der Ressourcen führen und sich so günstig auf das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigung im allgemeinen auswirken. Dies wurde von einer Reihe von Mitgliedstaaten erkannt, welche bereits ihre Produktions-, Transport- und Verteilungsstrukturen für Energie umstrukturierten. Dies ist Teil einer größeren Bewegung in Richtung einer Liberalisierung von Sektoren, die traditionell stark reguliert sind, wie z.B. die Bereiche Transport, Telekommunikation und Finanzdienstleistung.

Eine von den Kommissionsdienststellen nach den Methoden des Cecchini-Berichts angestellte Untersuchung hat ergeben, daß die Vollendung des Binnenmarktes für Elektrizität und Gas beispielsweise zu erheblichen Einsparungen im Elektrizitätssektor führen könnte, ohne negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Versorgungssicherheit oder die Versorgungsqualität zu haben. Diese Einsparungen ergeben sich aus einer Verringerung der Investitionskosten für die Produktion, der Weiterentwicklung der Kraft-Wärme-Koppelung, einer besseren Ausnutzung der Transportinfrastrukturen und einer Verringerung der Reservekapazität.

Ein effizienterer, besser integrierter und dem Wettbewerb ausgesetzter Elektrizitäts- und Gasmarkt wird sich auch positiv auf die Struktur der gemeinschaftlichen Industrie auswirken, durch das Tätigwerden neuer Marktteilnehmer, eine größere Diversifizierung der Technologien und Brennstoffe, eine höhere Versorgungssicherheit und -qualität.

Schließlich wird der Abbau der Hemmnisse im innergemeinschaftlichen Handel kleinen und großen Elektrizitäts- und Gasverbrauchern die Vorteile eines stärker vom Wettbewerb geprägten Marktes zukommen lassen, indem er größere Auswahlmöglichkeiten bietet und für einen Abbau des Preisgefälles zwischen den Mitgliedstaaten sorgen wird.

2. Ziele

2.1 Mit dem Binnenmarkt für Gas und Elektrizität werden hauptsächlich drei Ziele angestrebt:

2.1.1 Freier Verkehr von Waren

Die Schaffung eines Einheitsmarktes ohne Binnengrenzen setzt voraus, daß sichergestellt wird, daß Elektrizität und Erdgas innerhalb der Mitgliedstaaten und zwischen den Mitgliedstaaten nach Bedarf gehandelt werden können. Das bedeutet, daß viele bestehende einzelstaatliche Vorschriften betreffend Produktion, Einfuhr, Ausfuhr, Transport und Verteilung und damit zusammenhängende Maßnahmen z.B. das Vorhalten der erforderlichen Infrastruktur, geändert werden müssen.

2.1.2 Erhöhte Versorgungssicherheit

Versorgungssicherheit ist eines der wichtigsten Ziele der Energiepolitik. Nach Ansicht der Kommission wird die schrittweise Öffnung der Gas- und Elektrizitätsmärkte eine flexiblere, auf breiterer Basis beruhende Versorgung mit sich bringen, was wiederum eine gesteigerte Versorgungssicherheit zur Folge hat.

2.1.3 Gesteigerte Wettbewerbsfähigkeit

Angestrebt wird, daß die Ressourcen möglichst effizient eingesetzt werden und daß alle, kleine und große Verbraucher, in den Genuß der Vorteile einer gesteigerten Effizienz kommen - besonders wichtig ist dies für energieintensive Industrien, die auf den Weltmärkten im Wettbewerb stehen.

2.2 Die Vollendung des Binnenmarktes für Energie wird sicherlich Vorteile wie z.B. eine größere Effizienz und eine raschere Verbreitung umweltfreundlicher Technologien mit sich bringen. Verschärfte Maßnahmen zum Umweltschutz werden ebenso angezeigt sein wie spezifische Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz, sowohl auf der Ebene des Endverbrauchs wie der Versorgung. Der Zwang zu größerer Effizienz des Elektrizitätsverbrauchs geht auch von dem Erfordernis aus, die CO₂-Emissionen in die Atmosphäre zu reduzieren, wovon in der Gemeinschaft ein Drittel auf das Konto Elektrizitätserzeugung gehen. Auf dem gemeinsamen Energie/Umweltrat im Oktober 1990 war vereinbart worden, die Gesamtmenge der CO₂-Emissionen in der Gemeinschaft bis zum Jahr 2000 auf dem Stand von 1990 zu stabilisieren. Eine entsprechende gemeinschaftliche Politik ist für die Realisierung dieser Ziele erforderlich.

Hinsichtlich der Versorgung sind eine Anzahl von Maßnahmen vorgesehen, insbesondere der Einsatz von Produktionsquellen, bei denen weniger oder gar kein CO₂ emittiert wird. Es wird weiter daran gearbeitet werden, das erhebliche Potential an Energieeinsparungen im Endverbrauch zu realisieren, besonders durch das Programm PACE⁽⁴⁾ und verwandte Tätigkeiten im allgemeiner gehaltenen Energiesparprogramm SAVE⁽⁵⁾.

3. Bis heute erreichte Fortschritte

Seit der Veröffentlichung des 1990 erschienenen Berichts über die Fortschritte bei der Verwirklichung des Binnenmarktes für Energie⁽⁶⁾ wurden weitere, ergänzende Maßnahmen getroffen:

- 3.1 Die Kommission hat für eine striktere Anwendung der Wettbewerbsregeln des Vertrages gesorgt. Einige ihrer Initiativen sind deutlich binnenmarktbezogen; so die Entscheidung im Fall "IJsselcentrale"⁽⁷⁾, wo sie festgestellt hat, daß eine Vereinbarung zur Beschränkung von Elektrizitätseinfuhren gegen Artikel 85 EWG-Vertrag verstößt.

Kürzlich leitete die Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten ein, die unter Verletzung von Artikeln 30 und 37 EWG-Vertrag Ausschließlichkeitsrechte für die Ein- und Ausfuhr von Gas und Elektrizität aufrechterhalten.

Die Kommission wird weiter darauf hinwirken, daß die Wettbewerbsvorschriften auf den Energiesektor Anwendung finden.

- 3.2 Die Umsetzung des Programms des Weißbuches durch den Rat hat auch bedeutende Auswirkungen auf den Sektor Energie, insbesondere bezüglich der öffentlichen Beschaffung. So verabschiedete der Rat entsprechend dem Weißbuch die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe in den sogenannten "ausgenommenen" Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und Telekommunikation⁽⁸⁾. Diese Richtlinie öffnet die großen Märkte der Vergabe von Liefer- und Bauaufträgen der Unternehmen in diesen Sektoren dem Wettbewerb. Ausgeschlossen wurden jedoch, angesichts der anstehenden Abschaffung von Hemmnissen im grenzüberschreitenden Handel mit Energie, der Bereich des Energieeinkaufs; dies unter der Bedingung, daß die Kommission spätestens bis 1995 angemessene Vorschläge macht.

(4) Gemeinschaftsaktion zur Verbesserung der Effizienz des Elektrizitätsverbrauchs; Entscheidung des Rates vom 5. Juni 1989 (89/364/EWG)

(5) Gemeinschaftsaktionen für eine effizientere Energienutzung, Mitteilung der Kommission an den Rat KOM(90) 365 endg. vom 13. November 1990

(6) KOM(90) 124 endg. 18.5.1990

(7) ABl. L 28, 2.2.1991

(8) ABl. L 297/1, 29.10.90

- 3.3 Der Rat hat außerdem eine Reihe von Richtlinien verabschiedet, die einen ersten Schritt in Richtung auf die Vollendung des Binnenmarktes für Gas und Elektrizität darstellen.

Im Elektrizitätssektor sieht die vom Rat am 30. Oktober 1990⁽⁹⁾ verabschiedete Transitrichtlinie vor, daß jede für die Hochspannungsleitungsnetze zuständige Gesellschaft den Energieaustausch zwischen anderen dafür zuständigen Gesellschaften über ihr Netz erleichtern muß, vorausgesetzt, die Zuverlässigkeit des Übertragungssystems wird nicht beeinträchtigt. Die Richtlinie dient dem Zweck, den Handelsaustausch von Elektrizität zwischen den Netzen auf europäischer Ebene zu fördern und zu maximieren.

Im Erdgassektor dient die Gastransitrichtlinie⁽¹⁰⁾, die im Mai 1991 vom Rat angenommen wurde, ebenfalls dazu, den Gasaustausch zwischen Gastransportgesellschaften in verschiedenen Mitgliedstaaten zu maximieren und zu erleichtern.

Die Preistransparenzrichtlinie vom Juni 1990⁽¹¹⁾ sieht vor, daß Elektrizitäts- und Gasversorger die Preise, die sie den verschiedenen Kategorien von industriellen Abnehmern in Rechnung stellen, veröffentlichen, sofern die aggregierten Zahlen die Vertraulichkeit der Einzeldaten gewährleisten.

- 3.4 Diese Maßnahmen bilden den ersten Schritt hin zu einem stärker wettbewerbsgeprägten Elektrizitäts- und Gasmarkt. Im Hinblick auf die Fortführung der Arbeiten hat die Kommission schon seit September 1989, in ihren Entwürfen für die Richtlinien über den Transit von Elektrizität (KOM(89)332 endg.) und Gas (KOM(89)334 endg.) ihre Absicht bekundet, in einem positiven Sinne die Untersuchung weiterer Maßnahmen anzugehen und sie hat vorgeschlagen, eine Reihe von Konsultationen mit allen interessierten Parteien durchzuführen, um zu prüfen, ob der Zugang von Dritten zu den europäischen Elektrizitäts- und Gasnetzen organisiert werden soll und falls ja, welche Bedingungen die Qualität und die Sicherheit der Versorgung garantieren.

Der Zugang Dritter zum Netz ist eine Regelung, die Unternehmen, welche den Transport und die Verteilung von Elektrizität und Gas betreiben, verpflichtet, in dem Maße, in dem freie Kapazitäten zur Verfügung stehen, individuellen Abnehmern und Verteilungsgesellschaften Angebote für die Nutzung ihres Netzes gegen Entgelt zu unterbreiten.

(9) ABl. L 313/30, 13.11.90
(10) ABl. L 147/37, 12.6.91
(11) ABl. L 185/16, 17.7.90

Zu diesem Zweck hat die Kommission im Jahre 1990 vier beratende Ausschüsse geschaffen, davon zwei aus Vertretern der Elektrizitäts- und Gasbranche (PCCE und PCCG) und zwei, die sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzen (CCEME und CCEMG) und zwar jeweils für Elektrizität und Gas. Die Ausschüsse "Mitgliedstaaten" setzen sich zusammen aus Vertretern der zwölf Regierungen. Die professionellen Ausschüsse setzen sich zusammen aus Vertretern der interessierten Parteien, d.h. Produzenten, Transporteure, Verteiler, Kleinverbraucher und große industrielle Verbraucher von Energie.

Diese Ausschüsse haben während des Jahres 1990 und Anfang 1991 monatlich getagt, um die Probleme zu untersuchen, die mit dem Zugang Dritter zum Netz verbunden sind. Die Kommission führte jeweils den Vorsitz und hat im Mai 1991 die Berichte veröffentlicht, die diese Diskussionen resümieren; die Stellungnahmen einiger Teilnehmer sind den Berichten begefügt. Diese Berichte waren für die Kommission unbedingt erforderlich, um ihre Vorschläge zu formulieren.

4. Bewertung der heutigen Situation

4.1 Aus den vorstehenden Ausführungen geht eindeutig hervor, daß auf dem Wege zur Vollendung des Binnenmarktes für Elektrizität und Gas Fortschritte erzielt worden sind. Zahlreiche Hindernisse bestehen jedoch noch fort und müssen beseitigt werden, um einen wirklich integrierten Energiebinnenmarkt in der Gemeinschaft zu schaffen:

- In den meisten Mitgliedstaaten wird der Zugang neuer Marktteilnehmer in der Elektrizitäts- und Gasindustrie behindert.
- Im Erdgassektor besteht praktisch kein brancheninterner Wettbewerb von Gas zu Gas; es gibt wenige Gasimporteure und die Märkte sind durch langfristige Verträge zwischen ihnen aufgeteilt. Charakteristisch für diese Verträge sind take-or-pay-Klauseln und Lieferpreise, die sich an den Preisen konkurrierender Energieträger orientieren.
- Im Elektrizitätssektor lassen die herrschenden Verbindungen zwischen Produktion, Transport, Verteilung und Lieferung nur bedingt Raum für Wettbewerb.
- Die Verbraucher können ihren Lieferanten nicht auswählen. Die Unternehmen beherrschen unangefochten von jeder Konkurrenz ihren Markt und verhalten sich folglich weiterhin wie Monopolisten.
- Die integrierten Elektrizitäts- und Gasunternehmen veröffentlichen ihre Bilanzen auf aggregierter Basis; die Öffentlichkeit hat nur beschränkten Einblick in die Effizienz und Qualität der verschiedenen Aktivitäten.

- Die Mitgliedstaaten greifen weiterhin in die Elektrizitäts- und Gasmärkte ein, lenken Investitionen und reglementieren die Preise. Die Interventionen sind häufig exzessiv und behindern so die Anpassung der Unternehmen an ihr wirtschaftliches Umfeld.
 - Die Rahmenbedingungen, unter denen die Unternehmen operieren, sind nicht harmonisiert.
 - Die Infrastrukturen für den Transport von Elektrizität und Gas und die Verbindungen zwischen den Netzen reichen oft nicht aus, so daß Austauschtransaktionen, die unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll wären, nicht stattfinden.
 - Die Märkte für Produktions- und Verbrauchsausrüstungen im Elektrizitäts- und Gasbereich bleiben infolge mangelnder technischer Harmonisierung teilweise abgeschottet.
- 4.2 Aus dieser Gesamtfeststellung geht hervor, daß die bis zum heutigen Zeitpunkt getroffenen Maßnahmen nicht zur Erfüllung des Zieles des Binnenmarktes ausreichen und durch neue Maßnahmen ergänzt werden müssen, welche schnell zu wirksamen Veränderungen führen.

5. Die allgemeinen Grundsätze der vorliegenden Vorschläge

- 5.1 Die Vorschläge der Kommission sehen ein verantwortungsbewußtes Konzept vor, das auf vier allgemeinen Grundsätzen basiert.
- 5.2 Der erste Grundsatz ist ein schrittweises Vorgehen. Der Binnenmarkt für Elektrizität und Erdgas sollte über einen ausreichend langen Zeitraum hinaus realisiert werden, um der Industrie eine flexible und geordnete Anpassung an die neue Umgebung zu gestatten. Dies setzt einen Ansatz in mehreren Stufen voraus, wobei die Kommission den Mindestgrad an Liberalisierung festlegt, der für jede einzelne Stufe erforderlich ist, es den Mitgliedstaaten jedoch freisteht, auf den nationalen Märkten bereits eine größere Liberalisierung zu schaffen.

Dieses Konzept des schrittweisen Vorgehens ist jedoch nicht ausreichend, wenn es nicht mit einer klaren Vorgabe der Zielsetzungen einhergeht. Eine Verunsicherung der Investoren muß vermieden werden. Die Bereiche Elektrizität und Gas sind kapitalintensive Industriezweige, in denen für Planung und Anlagenbau ein relativ langer Zeitraum erforderlich ist und eine relativ hohe technische und wirtschaftliche Lebensdauer der Investitionen zu verzeichnen ist. Die Unternehmen müssen wissen, woran sie sich in Zukunft im Hinblick auf Entscheidungen über Investitionsvorhaben zu halten haben. Es ist daher Sache der Gemeinschaft, schon jetzt an die langfristigen Zielsetzungen für die Liberalisierung des Marktes vorzugeben.

- 5.3 Der zweite Grundsatz ist die Subsidiarität. Die Gemeinschaft soll keine starren Mechanismen vorschreiben, sondern vielmehr einen Rahmen festlegen, der es den Mitgliedstaaten erlaubt, Regelungen zu erlassen, die am besten ihren natürlichen Gegebenheiten, der wirtschaftlichen Lage ihrer Industrie und ihrer Energiepolitik entsprechen.
- 5.4 Der dritte Grundsatz ist, daß die Gemeinschaft eine exzessive Regulierung vermeiden muß. Die betreffenden Wirtschaftsbereiche sind durch monopolistische Strukturen und insbesondere eine Preiskontrolle gekennzeichnet. Der Übergang zu einer stärkeren Liberalisierung wird wahrscheinlich neue Maßnahmen erfordern, die jedoch die bestehenden Regelungen ersetzen werden. Auf Gemeinschaftsebene soll nicht über das hinausgegangen werden, was absolut notwendig ist und es sollte, wie beim Transit, Raum für Verhandlungen zwischen den verantwortlichen Unternehmen gelassen werden.
- 5.5 Auf institutioneller Ebene hat sich die Kommission für ein Vorgehen auf der Grundlage von Artikeln 57(2), 66 und 100A entschieden, da hierdurch im Rahmen der Zusammenarbeit ein politischer Dialog mit dem Rat und dem Europäischen Parlament stattfindet, der gleichzeitig die Fortführung der Beratungen mit den Beteiligten gestattet. Gleichwohl behält sich die Kommission das Recht vor, alle ihr gemäß dem Vertrag zur Verfügung stehenden Befugnisse auszuüben, wenn die Umstände dies erfordern.
6. Ein Vorgehen in drei Phasen
- 6.1 Die Kommission will diese Grundsätze in drei Phasen zur Anwendung bringen.
- 6.2 Die erste Phase ist die Umsetzung der drei 1990 und 1991 erlassenen Richtlinien: die Richtlinie über den Transit von Elektrizität, die Richtlinie über den Transit von Erdgas und die Richtlinie über die Transparenz der Preise. Dies ist die derzeitige Situation.
- 6.3 Die zweite Phase der Liberalisierung führt dazu, daß neue Akteure unter Beachtung der existierenden Strukturen zugelassen werden. Diese Phase beinhaltet die folgenden drei Schwerpunkte:
- (i) Als erstes muß ein transparentes und nicht-diskriminierendes System für die Gewährung von Genehmigungen für die Elektrizitätserzeugung und den Bau von Leitungen und Gaspipelines geschaffen werden. Vorschläge für den Wettbewerb bei der Erdgasförderung werden von der Kommission zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden.

Es handelt sich hierbei um die Erweiterung der Möglichkeiten unabhängiger Betreiber und insbesondere großer Unternehmen mit hohem Energieverbrauch, in Energieproduktion und -transport zu investieren. Durch diese Öffnung darf kein anarchischer Zustand entstehen; die durch die nationalen Lizenzvergabesysteme festgelegten grundlegenden Anforderungen im Hinblick auf Energiepolitik, Umweltschutz und Raumordnung müssen beachtet werden.

- (ii) Zweitens muß in vertikal integrierten Unternehmen das Konzept der Entbündelung, d.h. die Trennung von Management und Rechnungsführung zwischen Produktion, Transport und Verteilung, durchgesetzt werden. Dies ist für die Gewährleistung der Transparenz der Tätigkeiten von grundlegender Bedeutung und beeinträchtigt nicht die Eigentumsstrukturen.
- (iii) Der dritte Schwerpunkt ist die begrenzte Einführung eines Zugangs Dritter zum Netz (TPA - Third Party Access), wodurch die für den Transport und die Verteilung verantwortlichen Unternehmen dazu verpflichtet werden gegen angemessene Vergütung bestimmten, ausgewählten Gesellschaften den Zugang zu ihrem Netz anzubieten, sofern Übertragungs- oder Verteilungskapazität verfügbar ist.

Die Auswahlkriterien für diese Phase sind so festgelegt, daß folgende Gesellschaften die Zugangsberechtigung erhalten:

- a) Unternehmen mit einem hohen Energieverbrauch, der einen bestimmten Schwellenwert überschreitet (bei Gas z.B. Düngemittelhersteller und Elektrizitätserzeuger; für Elektrizität z.B. Aluminium-, Stahl-, Chemie- und Glasindustrie);
- b) Verteilungsunternehmen unter bestimmten Bedingungen, damit es Haushalten und den anderen industriellen Verbrauchern ermöglicht wird, indirekten Nutzen aus dem TPA zu ziehen.

All dies muß so erfolgen, daß die Zuverlässigkeit des Netzes und die Versorgungssicherheit nicht beeinträchtigt werden.

6.4 Während dieser zweiten Phase will die Kommission der Subsidiarität breiten Raum lassen. Dies zeigt sich insbesondere in den folgenden Punkten:

- (i) Die Mitgliedstaaten behalten auch weiterhin die Befugnis zum Erlass von Regelungen für alle Aspekte der Gas- und Elektrizitätspreise für alle Endverbraucher, die für TPA nicht in Frage kommen. Dies schließt die Möglichkeit eines Kostenausgleichs auf nationaler Ebene ein.

- (ii) Darüber hinaus steht es den Mitgliedstaaten frei, den Umfang und die Art der Rechte der Verteilungsunternehmen, sowie deren Pflichten als öffentliche Einrichtungen festzulegen. Insbesondere können sie weiterhin ausschließliche Genehmigungen für die Verteilung vergeben für alle Abnehmer, die nicht für TPA in Frage kommen und die sich nicht mit einer direkten Leitung an einen anderen Lieferanten wenden, wobei die im Vorschlag über das öffentlichen Auftragswesen im Dienstleistungsbereich enthaltenen Forderungen nach Transparenz beachtet werden müssen.
- (iii) Den Mitgliedstaaten steht es ebenfalls frei, die detaillierten Kriterien für die Vergabe von Baugenehmigungen für Elektrizitätswerke, Transport- und Verteilungsleitungen festzusetzen. Sie können diese Kriterien mehr oder weniger restriktiv gestalten. Gleichsam legen sie die objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien für den Einsatz von Elektrizitätswerken nach Leistungseinstufung fest.
- (iv) Darüber hinaus wird es den Mitgliedstaaten freigestellt, in welcher Form sie die Richtlinien umsetzen wollen; sie haben beispielsweise die Wahl, eine Stelle mit Verordnungsbefugnis zu schaffen oder sich auf das Wettbewerbsrecht zu stützen.

Alle diese Komponenten dienen dazu, den Mitgliedstaaten die zur Berücksichtigung der nationalen Besonderheiten notwendige Flexibilität zu verleihen.

- 6.5 Die beiden in der Anlage beigefügten Richtlinienentwürfe enthalten die gemeinsamen Regeln, die für die Verwirklichung der zweiten Phase notwendig sind. Die Kommission setzt sich dafür ein, daß diese zweite Phase am 1. Januar 1993, dem für die Vollendung des Binnenmarktes entscheidenden Datum, in Kraft tritt. Da der Energiesektor für viele andere Industriebereiche von ausschlaggebender Bedeutung ist, könnte ein fehlender Fortschritt auf diesem Sektor das Gelingen aller anderen Vorhaben gefährden.
- 6.6 Eine dritte Phase wird aufgrund der Erfahrungen der zweiten Phase im Detail festgelegt werden und sollte nach den Vorstellungen der Kommission am 1. Januar 1996 in Kraft treten. Mit dieser dritten Phase sollte der Binnenmarkt für Elektrizität und Gas gemäß Artikel 8a des Vertrags vollendet werden. Dies wird insbesondere eine Anpassung der Auswahlkriterien für den Zugang Dritter zum Netz notwendig machen.

7. Harmonisierung und flankierende Maßnahmen

Die Öffnung der nationalen Märkte muß von Maßnahmen begleitet werden, die garantieren, daß der Wettbewerb offen ist und wirksam sein kann. So werden die Vorteile einer größeren Standardisierung und einer verbesserten Preistransparenz sowie weiterer zusätzlicher Maßnahmen den Wert und die Wirksamkeit der vorliegenden Vorschläge erhöhen. In diesem Zusammenhang sind die folgenden begleitenden Maßnahmen von besonderer Bedeutung:

7.1 Kontrolle der Beihilfen

Die Kommission hat bisher im Elektrizitäts- und Gassektor die Beihilfen Fall für Fall untersucht. Sie hat insbesondere einige Entscheidungen in Fällen getroffen, in denen industriellen Verbrauchern von Gas und Elektrizität Beihilfen in Form von besonders niedrigen Tarifen gewährt wurden⁽¹²⁾. In den Industriezweigen, die besonders energieintensiv sind und deren Erzeugnisse in der Gemeinschaft gehandelt werden, können subventionierte Elektrizitäts- und Gastarife zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen.

Mit der Öffnung des Binnenmarktes für Energie in der Gemeinschaft und der schrittweisen Substituierung der nationalen durch eine gemeinschaftliche Versorgungssicherheit, wird eine systematischere und striktere Kontrolle der staatlichen Beihilfen für den Energiesektor notwendig, um Wettbewerbsverzerrungen sowohl auf dem Energiemarkt als auch auf nachgelagerten Märkten zu vermeiden.

Die Kommission hat damit begonnen ein einheitlicheres Umfeld für den Handel mit Gas und Elektrizität in einem integrierten gemeinschaftlichen Markt zu schaffen. Die erste Entscheidung dieser Art betraf die Privatisierung der Elektrizitätsindustrie im Vereinigten Königreich⁽¹³⁾. Eine größere Schwierigkeit bei dieser Art von Kontrolle ist allerdings der Mangel an klaren Informationen darüber, welche Beihilfen es gibt. Aus diesem Grund sind mehrere Untersuchungen über Beihilfen im Energiebereich unternommen worden.

-
- (12) Siehe die beiden Entscheidungen über die Tarife für niederländisches Erdgas, die zu den Urteilen des Gerichtshofes vom 2. Februar 1988 (Rechtssachen 67, 68 und 70/85) und vom 12. Juli 1990 (Rechtssache C-169/84) geführt haben, sowie die Entscheidungen über die von EdF gewährten Vorzugstarife, beginnend mit der Sache NN 120/88 (Pechiney), IP(89) 752 vom 11. Oktober 1989
- (13) Entscheidung der Kommission vom 28. März 1990 in den Sachen N34/90 und 54/90

In ihrem Arbeitsdokument vom 14. September 1990 über die Versorgungssicherheit, den Binnenmarkt und die Energiepolitik (SEC(90) 1248 endg.) hat die Kommission Vorschläge entwickelt, die Kontrolle der Beihilfen für den Energiesektor zu verbessern, wobei sie die fortbestehende Notwendigkeit nationaler Maßnahmen für die Versorgungssicherheit anerkennt. Um den Bedenken der nationalen Sicherheit Rechnung zu tragen, will die Kommission die Fortführung der Beihilfen für einen "reservierten" Bereich der Energieversorgung gestatten. Der Anteil des reservierten Bereichs an der Gesamtnachfrage für Elektrizität soll mit der Zeit verringert werden, nach Maßgabe der Öffnung der Märkte. Außerhalb dieses reservierten Bereichs, soll die normale Beihilfendisziplin strikt angewandt werden.

7.2 Transportinfrastrukturen für Elektrizität und Gas

Der Binnenmarkt dürfte aufgrund der vermehrten grenzüberschreitenden Nachfrage zu einem stärkeren Handelsaustausch an Gas und Elektrizität zwischen den Mitgliedstaaten führen. Das Angebot kommt aber nur voll zum Zuge, wenn die Netze und die Verbindungen zwischen den Netzen, wie oben ausgeführt, schnell ausgebaut werden. Derartige Engpässe rechtfertigen eine Förderaktion für den Ausbau der Infrastrukturbasis.

Die Kommission wird getrennte Vorschläge zur Förderung der Entwicklung und der Integration der gemeinschaftlichen Transportinfrastrukturen für Elektrizität und Gas vorlegen.

7.3 Normung

Die Normung von Energieerzeugnissen und -ausrüstungen ist Teil der Vervollständigung des Binnenmarktes. "Der Binnenmarkt kann für die europäische Industrie erst an dem Tag Wirklichkeit werden, an dem gemeinsame technische Normen auf europäischer Ebene entwickelt werden (...)"(14).

Die Normung der Energieerzeugnisse ist für die Sektoren Mineralöl, Elektrizität und Gas bereits angelaufen.

Was die physikalischen Kenndaten (und die Qualität) der Elektrizität angeht, so hat die Kommission Kontakte mit den betreffenden Industriekreisen aufgenommen. Die Harmonisierungsarbeit ist bereits in Gang gekommen; gegen Anfang 1992 wird eine europäische Norm vorliegen. Bei den Kenndaten handelt es sich um die Frequenz, die Amplitude der Spannungswellen, Oberwellen, Unsymmetrien, Spannungsunterbrechungen und Signalübertragungen durch das Netz.

(14) Grünbuch der Kommission über den Ausbau der europäischen Normung, veröffentlicht am 28. Januar 1991

Bei den Ausrüstungen ist die Bezugnahme auf die europäischen Normen in den Spezifikationen durch die Richtlinie 531/90 über das öffentliche Auftragswesen zur Pflicht gemacht worden. Die Kommission steht derzeit mit zahlreichen Industrievertretern in Kontakt, mit der Absicht, die Einführung harmonisierter Normen sicherzustellen.

Für Gas sind europäische Normen in Vorbereitung, nach denen "Referenzgase" definiert werden, die die nominalen Voraussetzungen für die Versorgung von Geräten erfüllen, ferner "Grenzgase", die für extreme Schwankungen der Gaskenndaten repräsentativ sind.

B. Detaillierte Vorschläge im Bereich der Elektrizität zur Verwirklichung der zweiten Phase

Der vorliegende Vorschlag berücksichtigt insbesondere die Eigenheiten des Elektrizitätsmarktes und seine Entwicklung in der Gemeinschaft.

Elektrizität kann, im Gegensatz zu anderen Erzeugnissen, nicht vom Verbraucher gespeichert werden. Die Produktion von Elektrizität und deren Übertragung über das Netz müssen ständig auf die Nachfrage abgestimmt sein. Diese Bestimmung erfordert die Funktion eines Betreibers des Übertragungsnetzes, der über die technische Qualität der Dienstleistung und die Zuverlässigkeit der Lieferungen wacht.

Diese technischen Anforderungen erfordern es jedoch nicht, daß die Produktion, der Bau von Leitungen und die Vermarktung der Elektrizität von einem einzigen oder nur einer kleinen Anzahl von Unternehmen durchgeführt werden.

Bei der Erzeugung haben neue Technologien und neue Managementmethoden die Bedeutung der Kostenersparnisse gesenkt, die sich aus großen Produktionszahlen und Serienproduktion ergeben; sie haben auch die Planungs- und Bauzeiten verkürzt. Die Erfordernisse einer langfristigen Planung haben sich ebenfalls verringert. Die technische Entwicklung von Gas-Kraft-Wärmeanlagen führt zu dem Auftreten von wirklich unabhängigen Erzeugern. Diese können sich unter Umständen mit großen Verbrauchern für gemeinsame Projekte zusammenschließen.

Was die Übertragung und die Verteilung betrifft, müssen unabhängige Leitungen, die im Rahmen der Entwicklung städtischer oder industrieller Gebiete gebaut wurden, an das Netz angeschlossen werden können, unter der Bedingung, daß sie die erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllen.

Die Nachfrage nach Elektrizität wird komplexer. Die Verbraucher wünschen eine gewichtigere Rolle bei den Entscheidungen über die Versorgungssicherheit und die Wahl der Technologie zu haben. Sie möchten die Vertragspraktiken diversifizieren und sich gegen die Risiken von ungünstigen Preisentwicklungen absichern. Sie möchten freier über die Anpassung und Unterbrechbarkeit der Lieferungen verhandeln. Die großen Verbraucher sind dazu bereit, in Anlagen an bestimmten Standorten zu investieren, von denen ein Teil der Produktion für sie reserviert ist, aber ein anderer Teil an Dritte vermarktet wird. Vervollständigungen zeigen sich auch bei Anlagen, die gleichzeitig zur Wärmenutzung und zur Erzeugung von Elektrizität dienen.

In diesem Zusammenhang versucht der Vorschlag die Anforderungen des technischen Managements des Elektrizitätsnetzes, einerseits, mit einer größeren Öffnung der Investitionsmöglichkeiten und einer Ausweitung der kommerziellen Möglichkeiten, andererseits, in Einklang zu bringen.

1. Kommerzielle Freiheit der Unternehmen

- 1.1 Ein gemeinsames Kennzeichen der Elektrizitätswirtschaft der meisten Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ist ihre de jure oder de facto gegebene Beeinflussung durch die Regierungen, sei es über Rechtsvorschriften oder durch andere Interventionen.

Der Einfluß des Staates auf den Sektor erstreckt sich insbesondere auf die Kontrolle der Investitionen sowie auf verschiedene andere Aspekte des Funktionierens dieses Sektors, wie z.B. die Überwachung der Elektrizitätstarife.

- 1.2 Aus Gründen der Stabilität und des Schutzes der kleinen Verbraucher, muß den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gelassen werden, weiterhin während der zweiten Phase eine Kontrolle der Tarife ausüben zu können.

Aber hinsichtlich anderer Aspekte geht der von den Mitgliedstaaten ausgeübte Einfluß über das hinaus, was allgemein als öffentliche Auflagen für die Unternehmen angesehen wird. Der politische Druck, der auf die Tätigkeiten der Unternehmen ausgeübt wird, wird oft als exzessiv und störend empfunden, selbst wenn in einigen Fällen der Einfluß des Staates mit der Entwicklung eines technisch und wirtschaftlich effizienten Elektrizitätssektors vereinbar ist.

Der Sektor entwickelt sich in einem nichttransparenten Umfeld. Die Auflagen bezüglich der Investitionen und der Standortwahl sind oft unerfüllbar angesichts der Schwierigkeiten, denen die Unternehmen begegnen müssen. Die Wahl der Primärenergiequellen ist in großem Maße vorgegeben.

Übermäßige Einflußnahme von staatlicher Seite konterkariert auch die Entwicklung von elektrizitätswirtschaftlichen Vorhaben, die den Bedürfnissen von Regionen diesseits und jenseits der Grenzen entsprechen.

- 1.3 Dem Elektrizitätssektor muß deshalb die erforderliche kommerzielle Freiheit gegeben werden, um sich dem Markt der Zukunft anpassen zu können. Diese Freiheit stellt einen wichtigen Faktor der Harmonisierung der Bedingungen dar, unter denen die Unternehmen tätig werden. Ohne diese Freiheit würden sie zu ungleichen Bedingungen in den Wettbewerb entlassen werden. Die kommerzielle Freiheit verlangt den Unternehmen bei technischen und organisatorischen Entscheidungen eine strengere Prüfung ab und verschafft ihnen größere Flexibilität.

Es geht hier um die Schaffung eines transparenten, nichtdiskriminierenden Ausgangspunkts, von dem aus die Mitgliedstaaten ihre legitimen Vorrechte hinsichtlich der Energiepolitik, der Versorgungssicherheit, der Steuerpolitik, der Umweltpolitik usw. ausüben können. Diese Vorrechte werden mit der Stärkung der europäischen Integration in einem zunehmend transparenten Rahmen und auf Gemeinschaftsebene ausgeübt werden.

2. Wettbewerb bei der Produktion und die Rolle der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Versorgungssicherheit

- 2.1 Der Sektor Produktion ist derjenige Bereich, in dem aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten Wettbewerb am raschesten entstehen kann.

Früher mag die horizontale Integration unabdingbare Voraussetzung für die Mengensparnisse gewesen sein; heute hat sich die Situation gewandelt und eine juristische Absicherung der horizontalen Integration bei der Produktion scheint dem wirtschaftlichen Interesse der Produzenten und der Verbraucher zuwiderzulaufen.

Es ist also angezeigt, den Zugang neuer Anbieter zum Markt zuzulassen, die investieren wollen und zu den vorhandenen Produzenten in Wettbewerb treten wollen. Den Mitgliedstaaten wird vorgeschlagen, ein System der Gewährung von Lizenzen zu schaffen, um die Markt Zugangsbedingungen zu harmonisieren.

- 2.2 Diese Marktöffnung muß in transparenter und nichtdiskriminierender Weise erfolgen, und es den Mitgliedstaaten erlauben, ihre Anforderungen durchzusetzen hinsichtlich:

- der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Anlagen,
- der Umweltschutzauflagen,
- der Raumordnung und Standortwahl,
- der technischen und finanziellen Kapazität der Unternehmen,

- 2.3 Es ist anerkannt, daß die Mitgliedstaaten ein legitimes Interesse daran haben, aus Gründen der Energiepolitik und der Versorgungssicherheit, eine Interventionsmöglichkeit bei den Produktionskapazitäten zu behalten.

Deshalb sehen die Vorschläge folgende Interventionsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten vor:

- (i) Die Möglichkeit in das System für die Vergabe von Lizenzen für die Produktion eine Anzahl von restriktiven Kriterien aufzunehmen hinsichtlich der Art der für die Elektrizitätserzeugung eingesetzten Primärenergiequellen (Artikel 4.3);
- (ii) die Möglichkeit, die vorrangige Nutzung von inländischen Energiequellen für die Elektrizitätsproduktion bis zu einer Höhe von 20% des Bedarfs anzuordnen (15% ab dem Jahr 2000) (Artikel 12.5);
- (iii) die vorrangige Einspeisung gegen ein angemessenes Entgelt aus Produktionsanlagen anzuordnen, deren Kapazität 25MW jeweils nicht überschreitet und die erneuerbare Energiequellen oder Abfall verwenden oder im Rahmen der Kraft/Wärme Koppelung produzieren.

Diese Interventionen können in einem ersten Stadium auf nationalem Niveau erfolgen, sollten aber schrittweise entweder durch gemeinschaftliche Maßnahmen, die in allen Mitgliedstaaten anwendbar sind oder durch einen Gemeinschaftsrahmen für die nationalen Maßnahmen nach gemeinschaftlichen Grundsätzen ersetzt werden.

3. Liberalisierung des Baues von Fernleitungen

Öffentliche oder private Betreiber müssen das Recht erhalten, einerseits Leitungen zu errichten, um Kunden in einer anderen Region oder einem anderen Mitgliedstaat zu beliefern bzw. sich dort zu versorgen, und andererseits sich an das Verbundnetz anschließen zu können, unter der Voraussetzung, daß sie nichtdiskriminierenden, technischen Betriebsanforderungen Genüge leisten.

Um diesem Initiativrecht praktische Geltung zu verschaffen, wird den Mitgliedstaaten vorgeschlagen, ein System für die Vergabe von Lizenzen für den Bau und den Betrieb von elektrischen Leitungen zu schaffen, um die Bedingungen für die Investitionen zu harmonisieren.

Diese Marktöffnung muß in transparenter und nichtdiskriminierender Weise erfolgen und den Mitgliedstaaten erlauben, ihre Anforderungen durchzusetzen hinsichtlich:

- der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Leitungen und dazugehörigen Anlagen,
- der Umweltschutzaufgaben,
- der Raumordnung und Trassenführung,
- der Nutzung des öffentlichen Eigentums,
- der technischen und finanziellen Kapazität der Unternehmen.

In der Praxis ist der Bau von Übertragungsleitungen meistens mit der Nutzung öffentlichen Eigentums und mit Enteignungen von Privateigentum verbunden. Es ist wichtig, daß die hierfür geltenden Kriterien definiert und in nichtdiskriminierender Weise angewendet werden. Insbesondere kommt es darauf an, den Begriff des Gemeininteresses breit auszulegen, der dem Interesse der Allgemeinheit Rechnung trägt, daß ein offeneres, stärker vom Wettbewerb geprägtes Elektrizitätsversorgungssystem entwickelt wird.

- 3.3 Im Elektrizitätssektor machen Leitungen, die einen Produzenten und einen Verbraucher direkt, ohne Anbindung an das Verbundnetz miteinander verbinden, weniger Sinn, denn nur das Verbundnetz bietet den wichtigen Vorteil von Flexibilität und Zuverlässigkeit. Neue Leitungen können sich jedoch über kürzere Entfernungen und im Fall von Verteilungsnetzen in neuen oder in Entwicklung befindlichen Gebieten als wirtschaftlich interessant erweisen. Das Initiativrecht zum Bau von Elektrizitätsleitungen ändert mithin nichts an dem Umstand, daß die Aufgabe des technischen Betriebs des Verbundnetzes von einer bestimmten, für ein bestimmtes Gebiet zuständigen Körperschaft wahrgenommen werden muß. Es impliziert im Gegenteil, daß diese Körperschaft ihre nichtdiskriminierenden technischen und betrieblichen Kriterien festlegt, die von den Leitungseigentümern bzw. Eigentümern unabhängiger Verteilernetze erfüllt werden müssen, um sich an das Hauptverbundnetz anzuschließen.

4. Freiheit der Kauf- und Verkaufstransaktionen und Zugang Dritter zum Netz

- 4.1 Die Entwicklung des Wettbewerbs bei der Produktion schließt mit ein, daß die unabhängigen Produzenten die Elektrizität nach ihren eigenen Verbrauchsanlagen transportieren können und sie an gemeinsame Filialen oder an dritte Kunden verkaufen können.

Es ist so gut wie sicher, daß die Entwicklung der direkten Transaktionen zwischen Produzenten und Verbrauchern im Elektrizitätssektor hauptsächlich über das Verbundnetz erfolgen wird, angesichts der geringen Möglichkeiten zur Entwicklung von direkten Leitungen (siehe auch hierzu Paragraph 3.3 oben).

- 4.2 Eine Situation, in der ein regionales Elektrizitätsunternehmen der einzig mögliche Käufer der Produktion bliebe, wäre nicht annehmbar. Es bestände die Gefahr, daß der Käufer über eine beträchtliche wirtschaftliche Macht verfügt und diese dazu benutzt, die Marktbedingungen zu seinen Gunsten zu verändern oder zu Gunsten von Produzenten, mit denen er verbunden ist. Der Verbraucher bliebe seinerseits in den Händen eines einzigen Lieferanten und es gäbe folglich keine Garantie, daß die Vorteile des Wettbewerbs an den Verbraucher weitergegeben werden. Vor allem wären die geschlossenen Versorgungsgebiete und die Verzerrungen, die an den Grenzen bestehen, bestätigt. Die Verbraucher hätten keinen nichtdiskriminierenden Zugang zu den Energiequellen und der Druck zu Standortverlagerungen nach anderen Regionen von Unternehmen, die von den niedrigeren Preisen profitieren wollen, würde zunehmen. In den anderen Regionen hätten die Verbraucher keinen direkten Zugang zu den neuen Produktionstechnologien und deren wirtschaftlichen Bedingungen.

- 4.3 Um den Wettbewerb bei der Produktion echt zum Tragen gelangen zu lassen, ist es also unerlässlich, dafür zu sorgen, daß die Freiheit der Transaktion tatsächlich besteht und über das Verbundnetz wahrgenommen werden kann, in dem Maße wie Transportkapazitäten zur Verfügung stehen. Die Benutzung des Marktes muß dann verweigert werden können, wenn sie dazu führen könnte, die Übertragung von Elektrizität in Ausübung einer bestehenden Verpflichtung, sei sie legaler oder vertraglicher Art, in Frage zu stellen.

Es kommt darauf an, harmonisierte Modalitäten zu definieren, die transparent und nichtdiskriminierend sind und denen sich die Produzenten, Lieferanten und Verbraucher anzupassen haben, die über das Verbundnetz Elektrizität kaufen und verkaufen wollen. Diese Modalitäten müssen die Transaktionen erleichtern, insbesondere Transaktionen zwischen Unternehmen oder natürlichen Personen, die in jeweils anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind.

Die praktische Umsetzung dieser Modalitäten erfolgt durch die Betreiber des Verbundnetzes.

Das Recht auf Zugang zum Netz sollte verfallen, wenn es während eines bestimmten Zeitraums nicht wahrgenommen wird, so daß sichergestellt ist, daß verfügbare Übertragungskapazitäten nicht mißbräuchlich durch keinem Bedarf entsprechende Verträge blockiert werden.

- 4.4 Wegen der technischen Komplexität und Neuartigkeit der Freiheit der Transaktionen im Elektrizitätsbereich ist es wünschenswert, daß den Mitgliedstaaten ein Zeitraum der schrittweisen Anpassung eingeräumt wird und daß sie den Zugang zu den Verbundnetzen zunächst auf eine beschränkte Anzahl von Unternehmen begrenzen, die geeignet sind, am besten davon Gebrauch zu machen, d.h. Großverbraucher und die Verteilungsgesellschaften.

Was die Industrieunternehmen betrifft, so ist vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten den Zugang zum Verbundnetz auf große Unternehmen für die Versorgung der Standorte beschränken können, deren jeweiliger jährlicher Verbrauch mehr als 100 GWh beträgt. Diese Energiemenge entspricht einer Leistung von ungefähr 25 MW, bei einer Betriebsdauer von ungefähr 4000 Stunden pro Jahr.

Auf diese Weise wären zwischen 400 und 500 industrielle Verbraucher in der Gemeinschaft betroffen; insbesondere energieintensive Industrieunternehmen wie z.B. Aluminium, Zement, Stahl, chemische Grundstoffe, etc...

Für die Verteilungsgesellschaften hätte das abgenommene Volumen als Schwellenwert zur Begrenzung der berechtigten Teilnehmer am TPA zu unterschiedlichen Bedingungen von einem Land zum anderen geführt, weil die Zahl und die Größe der Verteilungsgesellschaften in den verschiedenen Mitgliedstaaten stark schwankt.

Ein Prozentsatz wurde deshalb als Schwellenwert vorgezogen. Es ist vorgesehen, daß eine Verteilungsgesellschaft berechtigt ist, sofern sie mindestens 3 % des Elektrizitätsverbrauchs in dem jeweiligen Mitgliedstaat erreicht. Um eine Diskriminierung zwischen Verteilungsunternehmen verschiedener Größe zu vermeiden, ist außerdem vorgesehen, daß die Verteilungsgesellschaften sich zusammenschließen können, um diesen Schwellenwert zu erreichen. Insgesamt wären so etwa hundert Verteilungsgesellschaften, einzeln oder zusammengeschlossen, in der ganzen Gemeinschaft berechtigt.

5. Betrieb des Übertragungsnetzes

- 5.1 Die drei Maßnahmen bezüglich der Einführung eines begrenzten Zugangs Dritter zum Netz, der Liberalisierung der Produktion und des Baues von Leitungen müssen in transparenter und nicht-diskriminierender Weise durchgeführt werden, ohne die Zuverlässigkeit des technischen Betriebs der Netze in Frage zu stellen. Mindestharmonisierungsbestimmungen müssen festgelegt werden, um dieses Ziel zu erreichen.
- 5.2 Artikel 8 sieht vor, daß in jeder Region ein Verantwortlicher für das Verbundnetz bestimmt wird, dem der technische Betrieb des Netzes obliegt. Ohne diese Einheitlichkeit des Betriebs könnte die Sicherheit des technischen Betriebs nicht aufrecht erhalten werden. Die Mitgliedstaaten benennen den Betreiber des Netzes in jeder Region oder delegieren diese Benennung an die Unternehmen, denen das Netz gehört. Unter Begriff Region ist hier ein geographisches Gebiet zu verstehen, das für den Betrieb des Elektrizitätsnetzes angemessen ist. Je nach Fall kann es sich um das gesamte Staatsgebiet oder um kleinere Regionen handeln, sowie um Regionen, die sich auf Gebiete mehrerer Mitgliedstaaten erstrecken.

Der verantwortliche Betreiber muß das Netz getrennt von jeder Produktions- und Verteilungstätigkeit betreiben, um nicht die Bereiche der Produktion oder Verteilung zu bevorzugen, die zum selben Unternehmen gehören könnten.

- 5.3 Artikel 9 führt die wesentlichen Anforderungen auf, die an den Betrieb des Übertragungsnetzes gestellt werden. Der Sicherheitsaspekt muß hier ausführlich dargelegt werden in Anbetracht der Vielzahl der Teilnehmer. Es muß festgelegt werden, welche Aufgaben den Netzbetreibern obliegen und nicht anderen Teilnehmern, wie z. B. die Aufrechterhaltung eines sicheren Betriebs, die Zurverfügungstellung der erforderlichen Hilfsdienste, die Entwicklung des Übertragungsnetzes, die Erfassung der notwendigen Angaben für die finanzielle Regelung.
- 5.4 Artikel 10 verpflichtet den Betreiber des Übertragungsnetzes zur Kooperation mit Betreibern der anderen angeschlossenen Netze, um den koordinierten Ausbau und den sicheren und effizienten Betrieb des Verbundnetzes zum Vorteil aller Benutzer zu gewährleisten.

- 5.5 Artikel 11 führt die Verpflichtung ein, für die interessierten Parteien einen Bericht bereitzuhalten über das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage und über die Kapazität des Übertragungsnetzes. Eine Aufgabe dieses Berichtes ist es, dem Mitgliedstaat zu ermöglichen, über den Zustand des Übertragungsnetzes informiert zu sein und die notwendige Hilfestellung für die Aufgabe der Vergabe von Genehmigungen zu erhalten. Der Bericht ist auch eine Informationsquelle für alle potentiellen Benutzer des Übertragungsnetzes, der es ihnen erlaubt, gleiche Startchancen zu haben. Ohne dies wäre es z.B. schwierig zu vermeiden, daß die Möglichkeiten zum Anschluß von neuen Produktionseinheiten in einer gegebenen Region von den Vorhaben ein und desselben Unternehmens monopolisiert werden.
- 5.6 Artikel 12 betrifft die Festlegung der technischen Anforderungen für den Anschluß von Produktionsanlagen und Anlagen des Endabnehmers, sowie von unabhängigen Leitungen und anderen Netzen an das Übertragungsnetz. Es ist notwendig, daß die Regeln dafür vorher festgelegt werden und allen interessierten Beteiligten zugänglich sind. Diese technischen Anforderungen müssen die Aufrechterhaltung der Sicherheit des gesamten Übertragungsnetzes, die Sicherheit der Benutzung des Netzes und den erleichterten Austausch von Elektrizität gewährleisten. Sie nehmen Bezug auf europäische Spezifikationen sofern solche vorhanden sind. Ohne solche Regeln ist das Risiko zu groß, daß das Übertragungsnetz technische Argumente benutzt, um den Anschluß von unabhängigen Produzenten an das Netz zu verweigern, die in Wettbewerb zu den bestehenden Gesellschaften treten werden, oder den Anschluß von neuen Leitungen zu unterbinden, die billigere Elektrizität heranschaffen sollen oder den Anschluß von Anlagen von Endabnehmern abzuwehren, von denen man weiß, daß sie von Konkurrenten beliefert werden sollen.
- 5.7 Artikel 13 regelt die Abrufung von Kraftwerken, die zum Einsatz kommen und die Einspeisung und Übertragung der Elektrizität über die Verbindungsleitungen. Dies ist eine technische Aufgabe, die sich spezifisch für die Elektrizität stellt, wo die Stabilität des Netzes es erfordert, daß Angebot und Nachfrage in jedem Augenblick im Gleichgewicht sind. Der Netzbetreiber darf aus dieser technischen Aufgabe keine kommerziellen Privilegien ableiten. Deshalb müssen die Regeln dafür vorher klar festgelegt werden und objektiv und nichtdiskriminierend sein und auf wirtschaftlichen Kriterien basieren.
- 5.8 Artikel 14 betrifft die Einführung des Zugangs Dritter zum Netz (TPA). Das Übertragungsnetz ist Ansprechpartner für alle am TPA Beteiligten: Produzenten, Verteiler, Verbraucher und u. U. andere Netze. Eine Mindestverfahrensregel ist unbedingt erforderlich. Der Netzbetreiber nimmt den Antrag des Benutzers entgegen und unterbreitet ein Angebot, wenn der Bedarf durch die verfügbare Kapazität des Netzes gedeckt werden kann. Wenn er der Auffassung ist, daß die Kapazität nicht verfügbar ist, unterrichtet er den potentiellen Benutzer und erklärt die Gründe. Er informiert auch über die Entwicklungsaussichten des Systems und die langfristigen

Möglichkeiten für eine Übertragung. Er veröffentlicht vor allem im vorhinein die Grundelemente für die Festlegung der finanziellen Bedingungen für die Benutzung des Übertragungsnetzes, so daß jeder Benutzer korrekt den Preis beurteilen kann, der ihm berechnet wird. Diese Angaben sind notwendig, um zu vermeiden, daß das Übertragungsnetz überhöhte Preise anwendet oder zwischen den Benutzern diskriminiert.

Da es sich um ein natürliches Monopol handelt, müssen die Preise für die Netzbenutzung angemessen an den langfristigen Kosten der zu erbringenden Leistung orientiert sein, einschließlich einer angemessenen Rendite für das investierte Kapital.

- 5.9 Artikel 15 verpflichtet den Netzbetreiber, die Vertraulichkeit sensibler wirtschaftlicher Informationen, die er erhält, zu wahren. Dies erstreckt sich z.B. auf die Informationen, die er im Laufe der Verhandlungen über die Benutzung des Netzes erhält oder die Informationen, über die er zur Abrufung der Kraftwerke verfügen muß. Ohne eine solche Bestimmung könnte der Netzbetreiber die ihm vorliegenden Informationen nutzen, um Produktionseinheiten des selben Unternehmens zu bevorzugen oder Produzenten, denen er eigentumsmäßig verbunden ist.

6. Verteilung

- 6.1 Auf der Ebene der Verteilung muß ebenfalls ein Betreiber des an den Verbund angeschlossenen Verteilernetzes bestimmt werden. Er bestimmt die technischen Bedingungen für den Anschluß unabhängiger Leitungen an sein Netz und gewährleistet berechtigten Kunden den tatsächlichen Zugang zum Netz.

Die für den Betreiber des Übertragungsnetzes aufgestellten Grundsätze gelten mutatis mutandis auch für den Betreiber des Verteilernetzes.

- 6.2 Mit Ausnahme der zum Zugang zum Netz Berechtigten und der Möglichkeit für einzelne Verbraucher, sich mit einer direkten Leitung an einen anderen Lieferanten zu wenden, können die Mitgliedstaaten weiterhin Exklusivrechte für die Verteilung gewähren, unter Beachtung der Transparenzanforderungen, die in dem Vorschlag für das öffentliche Auftragswesen im Dienstleistungsbereich enthalten sind.
- 6.3 Auf jeden Fall, was auch immer die Haltung der Mitgliedstaaten ist, wird es de facto in den meisten Fällen immer einen privilegierten Bereich für den Verteiler geben. Es ist deshalb nützlich zu erlauben, daß dieser Bereich reglementiert wird. Angesichts der sehr unterschiedlichen Strukturen der Verteilung soll den Mitgliedstaaten ein Maximum an Autonomie gelassen werden, um die Rechte und Pflichten der mit der öffentlichen Dienstleistung betrauten Verteiler und die Rechte und Pflichten der Verbraucher den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Insbesondere können die Mitgliedstaaten den Verteilern die Verpflichtung auferlegen, ihre Kunden für die Energiemenge, für die sie TPA nicht in Anspruch nehmen, oder die nicht das Recht haben von anderen Lieferanten versorgt zu werden, zu den festgesetzten Tarifen zu beliefern. Für die Kunden, die TPA nicht in Anspruch nehmen können oder wollen, kann die Lieferpflicht in der üblichen Form beibehalten werden und obliegt dem einzigen Lieferanten, d.h. der Verteilungsgesellschaft. Es liegt an ihr, wie sie dieser Verpflichtung nachkommt, sei es durch eigene Erzeugung oder durch den Ankauf von Elektrizität bei anderen Produzenten. Um nicht zu diskriminieren, kann man davon ausgehen, daß sich diese Lieferpflicht auch auf den örtlichen Verteiler erstreckt, gegenüber dem Verbraucher, der nur für einen Teil seines Bedarfs einen anderen Lieferanten, sei es über eine unabhängige Leitung oder über den Zugang zum Netz, wählt.

Für die Verbraucher, die einen anderen Lieferanten wählen, sei es über eine direkte Leitung oder über den Zugang zum Netz, müssen Modalitäten für das "Ausscheiden" und das "Recht auf Wiederaufnahme" vorgesehen werden. Es obliegt den Mitgliedstaaten für beide Fälle die angemessenen Fristen und Verfahren festzulegen.

- 6.4 Da sie in den meisten Fällen Monopolisten in ihrem Versorgungsgebiet sind, entsprechen die Elektrizitätsverteilungsunternehmen nicht den üblichen Kriterien einer dem Wettbewerb ausgesetzten Industrie. Eine Form des indirekten Wettbewerbs durch die Veröffentlichung von Berichten über die Qualität der Lieferungen und der Dienstleistungen erweist sich deshalb als nützlich. Die Kommission wird eine Liste der gemeinsamen Indikatoren aufstellen, die zur Vergleichbarkeit der Berichte auf Gemeinschaftsebene erforderlich sind.

7. "Unbundling" und Transparenz der Rechnungslegung

Um die Voraussetzungen, unter denen die Elektrizitätsunternehmen betrieben werden, zu harmonisieren, wird vorgeschlagen, in vertikal integrierten Unternehmen, öffentlichen und privaten, den Transport und die Verteilung zu trennen. Dies wird die Neutralität des Betriebs der beiden Aktivitäten gewährleisten.

Die Kommission plädiert dafür, vorzuschreiben, daß Übertragung und Verteilung als getrennte Unternehmenssparten behandelt werden - eine notwendige, aber noch nicht ausreichende Voraussetzung für Transparenz. Ferner müssen diese Unternehmenssparten ebenso wie die Produktion eine eigene Rechnungslegung vorlegen. Um unterschiedliche Behandlung von öffentlichen und privaten Unternehmen zu vermeiden, werden alle Unternehmen verpflichtet, die Standardrechnungslegung für Handelsunternehmen zu befolgen.

Damit wäre gewährleistet, daß die Rechnungslegung für Übertragung- und Verteilungstätigkeiten nach vergleichbaren Grundregeln in Hinblick auf einen fairen, nichtdiskriminierenden Wettbewerb aufgestellt werden kann. Außerdem sind die Aufsichtsbehörden damit in der Lage zu überprüfen, ob die für die monopolähnlichen Dienstleistungen in Rechnung gestellten Tarife nicht mißbräuchlich sind.

8. Sicherungsklausel

Im Falle größerer Störungen auf den Energiemärkten oder Beeinträchtigungen der Sicherheit von Anlagen bzw. Gefährdung von Personen müssen die Mitgliedstaaten in der Lage sein, geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Diese sind der Kommission mitzuteilen; sie kann die Mitgliedstaaten auffordern, die Maßnahmen abzuändern oder abzuschaffen, wenn sie den innergemeinschaftlichen Handel in einer Weise beeinträchtigen, die dem Gemeinschaftsinteresse zuwiderläuft.

9. Verbraucherschutz und Ausschluß der Benutzer

Der wesentliche Schutz der großen industriellen Verbraucher und des Verteilers liegt in der Möglichkeit, den Lieferanten frei zu wählen.

Der Schutz des abhängigen Verbrauchers ergibt sich, während der zweiten Phase, aus mehreren Mechanismen:

- (i) Der abhängige Verbraucher kommt in den Genuß der Regelungen, die von dem Mitgliedstaat erlassen werden und die die Rechte und Pflichten der öffentlichen Dienstleistung der Verteilungsgesellschaften festlegen, insbesondere die Modalitäten der Lieferpflicht.
- (ii) Der Verbraucher kommt ebenfalls in den Genuß der Preiskontrollmechanismen, die von dem Mitgliedstaat eingesetzt werden und, gegebenenfalls einer Maßnahme zur Kostendurchmischung der Preise, die im ganzen Staatsgebiet Anwendung findet.
- (iii) In wirtschaftlicher Hinsicht aus der Tatsache, daß der Verteiler, der ihm versorgt und zum Netzzugang, unter Umständen zusammen mit anderen Verteilern, berechtigt ist, die Gewinne daraus an die Gesamtheit der Kunden weitergeben kann.

Auf diese Weise besteht, obwohl die Modalitäten der Versorgung von Haushalten und Industriekunden unterschiedlich sind, kein Grund davon auszugehen, daß es aufgrund der Liberalisierung des Elektrizitätssektors zu Verzerrungen und Diskriminierungen zwischen verschiedenen Verbraucherkategorien kommen wird.

Um eine reibungslose, gut vorbereitete Umsetzung der vorliegenden Richtlinie zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten angemessene Mechanismen einführen, die es den Benutzern, einschließlich den Haushalten, erlauben, sich über die sich aus der Richtlinie ergebenden Fragen beraten zu lassen.

10. Revisionsklausel zur Durchführung der dritten Phase

Die zweite Phase vervollständigt nicht den Binnenmarkt. Eine dritte Stufe wird notwendig sein und sie wird im Detail, auf der Grundlage der in der zweiten Stufe gemachten Erfahrung, definiert werden. Damit die Wirtschaftsteilnehmer wissen, woran sie sich in Zukunft halten können, ist es notwendig, daß der Rat sich schon jetzt verpflichtet, vor dem 31.12.1995 die erforderliche Revision durchzuführen.

C. Detaillierte Vorschläge im Erdgassektor zur Verwirklichung der zweiten Phase

1. Wesensmerkmale des Marktes

Der vorliegende Vorschlag trägt den folgenden Wesensmerkmalen des Erdgasmarktes in der Gemeinschaft Rechnung:

- gegenwärtige Unausgewogenheiten in der Marktentwicklung und der Marktstruktur;
- Wachstum des Marktes;
- außenwirtschaftliche Dimension.

1.1 Unausgewogenheiten der Marktentwicklung und -strukturen

Gegenwärtig werden 95 % des in der Gemeinschaft verbrauchten Erdgases in nur 5 Mitgliedstaaten verbraucht. In den anderen Mitgliedstaaten ist die Gaswirtschaft noch im Aufbau bzw. erst geplant.

Die etablierten Gasmärkte werden stetig weiterwachsen; während die neuen Märkte nach einer Einführungsphase erheblich wachsen werden.

Entsprechend den geologischen Gegebenheiten konzentriert sich die Gasgewinnung in der Gemeinschaft auf die Niederlande und das Vereinigte Königreich; das britische Gas bleibt aber nur im Vereinigten Königreich verfügbar, da noch keine Erdgasleitung zum Kontinent besteht.

Der Transport von Erdgas ist wichtig für die Marktintegration; das europäische Pipeline-Netz muß entsprechend ausgebaut, Verbindungen müssen geschaffen oder verstärkt werden, damit ein integrierter europäischer Erdgasmarkt entstehen kann.

1.2 Wachstum des Marktes

Nach den Prognosen für das Wirtschaftswachstum, der Entwicklung der Energieeffizienz, den absehbaren Veränderungen der Wirtschaftsstrukturen und der zunehmenden Bedeutung des Umweltschutzes wird damit gerechnet, daß die Gasnachfrage von heute 225 Mrd m³ auf 330 bis 350 Mrd m³ pro Jahr im Jahr 2010 steigen wird. Besonders dürften Umwelterwägungen den Gasbedarf stark ansteigen lassen, zumal nach der Aufhebung der Gemeinschaftsvorschriften über den Einsatz von Gas in Kraftwerken mehr Gas verstromt werden kann⁽¹⁵⁾.

(15) Richtlinie 91/148/EWG des Rates vom 18. März 1991 über die Aufhebung der Richtlinie des Rates 75/404/EWG über die Einschränkung des Einsatzes von Erdgas in Kraftwerken

1.3 Außenwirtschaftliche Dimension

Die Gemeinschaft ist und bleibt in hohem Maße von Lieferungen aus dritten Ländern abhängig. Heute stammen 40 % des Gasangebots in der EG von außerhalb der Gemeinschaft, und der Anteil der Einfuhren könnte sich bis 2010 auf etwa 60 % erhöhen. Da dieses Gas von nur 3 Lieferländern kommt, stellen sich Fragen der Versorgungssicherheit. Diese hohe Einfuhrabhängigkeit macht das Erfordernis eines gut ausgebauten, voll verbundenen Gasnetzes auf europäischer Ebene noch dringlicher.

2. Ziele

Die Versorgung mit Erdgas erfolgt in der Gemeinschaft über eine Anzahl nationaler, regionaler oder lokaler Monopolgesellschaften. Obwohl Erdgas im Endverbrauch weithin mit anderen Energieträgern (etwa mit schwerem Heizöl bei der industriellen Dampferzeugung und Gasöl bei der Raumheizung und in Privathaushalten) konkurriert, gibt es nirgends in der Gemeinschaft einen Wettbewerb zwischen Gaslieferanten untereinander für den Verkauf an den Endverbraucher. Wo der Wettbewerbsdruck anderer Energieformen nicht besonders intensiv ist, sehen sich die Gaslieferanten daher nicht sonderlich veranlaßt, ihre Tätigkeiten zu rationalisieren und die Kosten zu minimieren.

Bei der Vollendung des Binnenmarktes für Energie muß das grundlegende Ziel im Gassektor die Einführung eines Gas-zu-Gas-Wettbewerbs sein, damit ein Anreiz zur effizienten Versorgung geschaffen wird, was den Lieferanten wie den Verbrauchern zugute kommt.

Mehr Wettbewerb am Erdgasmarkt und die damit verbundene Erhöhung des Marktpotentials wird vor allem aufgrund gesteigerter Einfuhren von Flüssiggas (LNG) zu einem starken Anstieg der Zahl von Anbietern in Europa führen. Der Umstand, daß mehr Nachfrage direkt durch Verträge zwischen Verbrauchern und Erzeugern gedeckt wird, sorgt für größere Flexibilität des Marktes und erhöht die Sicherheit der Versorgung auf Gemeinschaftsebene.

3. Besondere Vorschriften

Der vorliegende Vorschlag basiert auf einem parallelen Ansatz für Gas und Elektrizität, der allerdings den Unterschieden zwischen den beiden Energieträgern voll Rechnung trägt.

Die folgende Abschnitte erläutern den Richtlinienvorschlag für Erdgas, insoweit er sich von der vorgeschlagenen Elektrizitätsrichtlinie unterscheidet.

3.1 Wettbewerb auf der Ebene der Produktion

Die Erdgasrichtlinie erfaßt nicht die Tätigkeiten der Exploration und Produktion, die beide eng zusammenhängen mit der Exploration und Produktion von Erdöl.

Die Aktion der Gemeinschaft zur Schaffung von Wettbewerb im Bereich der Exploration und der Produktion betrifft somit den Erdöl- und Erdgassektor gemeinsam.

Entsprechenden Vorschläge hierzu werden von der Kommission Anfang 1992 vorgelegt.

3.2 Zugang Dritter zum Netz

Angesichts der technischen Komplexität und des innovativen Charakters der Freiheit des Zugangs von Dritten im Gassektor, ist es wünschenswert, daß die Mitgliedstaaten eine Periode der schrittweisen Anpassung vorsehen können und zunächst das Recht zur Benutzung des Verbundnetzes auf eine begrenzte Zahl von Unternehmen beschränken können, die geeignet sind, am besten davon Gebrauch zu machen, d.h. die Großverbraucher und die Verteilungsgesellschaften.

Für die individuellen Unternehmen ist der Schwellenwert auf 25 Millionen m³ pro Standort festgelegt worden. Dieser Schwellenwert schließt alle Standorte ein, die Gas als Rohstoff benutzen und ist auch angemessen für die anderen großen Chemieindustrien. Andere große Verbraucher wie z.B. große Stahlbetriebe werden ebenfalls erfaßt. Was die Elektrizitätserzeugung betrifft, so werden Kraftwerke von 50 MW, deren jährliche Betriebsdauer 2000 Stunden oder mehr ist, erfaßt. Das bedeutet in der Praxis, daß nur Kraftwerke für die Basisproduktion erfaßt werden.

Für die Verteilungsgesellschaften ist der Schwellenwert auf 1 % des nationalen Gasverbrauchs festgelegt worden, gegenüber 3 % im Elektrizitätssektor. Dieser niedrigere Schwellenwert ist gewählt worden, weil die Struktur des Gasmarktes anders ist. Einerseits werden die großen Verbraucher oft direkt von den großen Ferngasgesellschaften beliefert und werden nicht von den Verteilungsgesellschaften versorgt; das führt dazu, daß der Marktanteil der Verteilungsgesellschaften geringer ist als im Elektrizitätssektor. Andererseits steht das Gas nicht auf dem ganzen Gebiet eines Mitgliedstaates zur Verfügung, sondern nur in einigen Gebieten. Dies macht das Zusammenschließen schwieriger.

3.3 Wichtigste technische Merkmale des Erdgassektors

Während bei der Elektrizität jederzeit eine genaue Abstimmung von Angebot und Nachfrage gewährleistet sein muß und eine Speicherung nicht möglich ist, läßt sich Erdgas speichern, und die Gaspipelines können mit unterschiedlichem Druck betrieben werden, so daß für den Ausgleich von Angebot und Nachfrage Spielraum besteht. Das bedeutet, daß auf eine zentrale Kontrolle des Netzes aus technischen Gründen verzichtet werden kann und daß jeder Netzbetreiber Verantwortung trägt für die Sicherheit und Zuverlässigkeit seiner Fernleitung(en), vorausgesetzt, daß alle Netzbetreiber entsprechende Dispositionen treffen.

Es ist deshalb nicht erforderlich, einen Betreiber für das Fernleitungsnetz vorzusehen, der für das gesamte Netz einer bestimmten Region verantwortlich ist; der Betrieb des Gasnetzes kann vielmehr von den einzelnen bestehenden (oder künftigen) Pipelinegesellschaften für ihren Teil des Leitungsnetzes individuell erfolgen.

Für die Verteilung von Erdgas ist dagegen ein Netzbetreiber vorzusehen, weil auf der Ebene der Verteilung ein parallel verlaufendes Netz in der Praxis nicht möglich ist und die Verteilungsgesellschaft deshalb für das betreffende Verteilernetz zuständig ist. Es ist möglich, daß ein Mitgliedstaat die bestehenden Verteilungsgesellschaften mit den Aufgaben des Netzbetreibers betraut.

3.4 Speicherung

Da die Speicherung einen wichtigen Bestandteil der Fernleitungsnetze darstellt und gleichzeitig eine unabhängige Dienstleistung ist, wurde die Liberalisierung der Speicherung in die Richtlinie miteinbezogen, allerdings nur insoweit, als die Speicherung mit dem Funktionieren des Marktes und der Abstimmung von Angebot und Nachfrage in Verbindung steht. Die Speicherung aus strategischen Erwägungen fällt nicht unter die vorgeschlagene Richtlinie.

3.5 LNG-Anlagen

LNG-Terminals sind in die Richtlinie miteinbezogen, weil diese Anlagen von gewichtigem Interesse sein können für Kunden, die das Netz benutzen wollen, besonders in Regionen, wo LNG das einzige Gas ist, das das Netz alimentiert. Wegen der potentiellen Verfügbarkeit von LNG aus anderen Lieferquellen als die der traditionellen Versorger, wird die Liberalisierung zu mehr Wettbewerb am gesamten Gasmarkt führen.

3.6 "Take or pay"

3.6.1 Merkmale der "Take or pay"-Vereinbarungen

Existierende "Take or pay"-Verpflichtungen (TOP) müssen bei der Liberalisierung des Erdgasmarktes berücksichtigt werden, um die wirtschaftliche Lebensfähigkeit bestehender Gasunternehmen nicht zu gefährden. Die bestehenden TOP-Vereinbarungen führen zu einer Risikoaufteilung zwischen Produzenten und Gasgesellschaften. Damit garantieren die Gasgesellschaften die Bezahlung einer vorab festgelegten Jahresmenge zum Vertragspreis unabhängig davon, ob sie diese Menge auch tatsächlich abnehmen. Das Absatzrisiko wird somit langfristig von den Produzenten auf die Gasunternehmen verlagert. Der Preis orientiert sich normalerweise am Ölpreis, so daß das Preisrisiko beim Produzenten bleibt, aber dieses Risiko wirkt nach beiden Seiten, denn der Preis kann sich nach oben oder nach unten verändern. TOP-Vereinbarungen wurden ausgehandelt, um das Risiko der Produzenten soweit zu senken, daß Investitionen in die kapitalaufwendige Erschließung von Gasvorkommen wirtschaftlich zu vertreten sind. Dies ist ein wichtiger Gesichtspunkt, insbesondere beim Aufbau von Märkten, bei denen der Absatz nicht

gesichert ist. In einem europäischen Verbundmarkt für Gas wird dieser Gesichtspunkt künftig in weit geringerem Maße eine Rolle spielen, da der Absatz gesichert ist und höhere Versorgungssicherheit für den Verbraucher besteht.

In einem System des Zugangs Dritter zum Netz können überdies andere Lösungen der Risikoaufteilung (z.B. zwischen Verbrauchern und Produzenten unmittelbar) aktuell werden. Es ist wahrscheinlich, daß die Erschließung großer neuer Gasvorkommen außerhalb der Gemeinschaft, die mit hohen Transportinfrastrukturkosten verbunden ist, auch in Zukunft weiterhin bestimmte Abnahmegarantien erfordert. Solche Garantien können selbstverständlich nicht nur von den Gasgesellschaften, sondern auch von Endverbrauchern und örtlichen Verteilungsgesellschaften gegeben werden. In der Praxis haben Großabnehmer wie Kraftwerke und feedstock-Kunden einen stetigen, langfristigen Bedarf, während der Bedarf der Verteilungsgesellschaften je nach Jahreszeit erheblich schwankt.

3.6.2 Einfluß der Vollendung des Binnenmarktes

Die Vollendung des Binnenmarktes kann die Wirtschaftsbedingungen der Gaswirtschaft erheblich verändern. Bis jetzt hat jedes Gasunternehmen seinen Markt, der meist national begrenzt war, in vollem Umfang beliefert und konnte folglich leicht TOP-Vereinbarungen für seinen Markt eingehen. In einem stärker wettbewerbsorientierten Markt kann dagegen jeder Kunde Gas direkt einkaufen oder seinem früheren Lieferanten treu bleiben. In Zukunft müssen Gasgesellschaften mit dieser neuen Situation rechnen, wenn sie neue TOP-Vereinbarungen eingehen. Für bestehende TOP-Vereinbarungen ist dies nicht möglich, es sei denn, der Vertrag sieht die Möglichkeit von Neuverhandlungen vor. Solche Neuverhandlungen könnten besonders dann erforderlich werden, wenn die Liberalisierung zu einer Entkoppelung des Gaspreises vom Ölpreis führt.

In dem Maße, in dem Handelsgesellschaften ihr Gas irgendwo in der Gemeinschaft verkaufen können, haben sie Gelegenheit, sich neue Märkte zu erschließen, zumal der Bedarf in nächster Zukunft stark zunehmen dürfte. Dies dürfte es den Gasunternehmen mit gegenwärtigen TOP-Verpflichtungen erlauben, ihre Verträge auch in einem künftig liberalisierten Markt ohne übermäßige Schwierigkeiten zu erfüllen, was die Fälle von Neuverhandlungen begrenzt.

3.6.3 Sicherungsklausel

Die Kommission schlägt in der Richtlinie eine besondere Sicherungsklausel vor, die es dem Mitgliedstaat mit Genehmigung der Kommission gestattet, geeignete Maßnahmen zu treffen, falls eine seiner Gasgesellschaften aufgrund bestehender TOP-Verpflichtungen in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät.

D. Schlußfolgerungen

Die Kommission schlägt daher zwei Richtlinien auf der Grundlage von Artikeln 57(2), 66 und 100A vor - eine für Elektrizität (Anlage 1) und eine für Erdgas (Anlage 2)

Anlage 1

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
betreffend gemeinsame Vorschriften
für den Elektrizitätsbinnenmarkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2, Artikel 66 und Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8a des Vertrags trifft die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen, um den Binnenmarkt schrittweise zu verwirklichen. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Auf dem Elektrizitätssektor kommt der Vollendung des Binnenmarktes besondere Bedeutung zu. Es gilt nicht nur, unter gleichzeitiger Stärkung der Versorgungssicherheit der Gemeinschaft die Effizienz bei der Erzeugung, Übertragung und Verteilung dieses Produkts zu verbessern, sondern es muß auch gewährleistet sein, daß alle Verbraucher Strom auf gleicher Grundlage erwerben können, so daß eine Wettbewerbsverzerrung bei den Abnehmerindustrien vermieden wird.

Die Vollendung des Elektrizitätsbinnenmarkts muß schrittweise erfolgen und in Stufen verwirklicht werden, damit die Industrie sich flexibel und in geordneter Art und Weise dem neuen Umfeld anpassen kann.

Die Richtlinien 90/547/EWG des Rates vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze⁽¹⁾ und 90/377/EWG des Rates vom 29. Juni 1990 zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung von Transparenz der von industriellen Endverbrauchern zu zahlenden Gas- und Strompreise⁽²⁾ sind eine erste Stufe auf dem Wege zur Vollendung des Binnenmarktes.

Zur Verwirklichung des Elektrizitätsbinnenmarktes sind nunmehr weitere Maßnahmen erforderlich.

Die Notwendigkeit, eine echte Marktöffnung und eine gut ausgewogene Anwendung dieser Vorschriften sicherzustellen, erfordert die Einführung harmonisierter Kriterien und Verfahren für den Bau und Betrieb von Produktionsanlagen zur Stromerzeugung. Diese Kriterien und Verfahren müssen objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein, um sicherzustellen, daß keine Wettbewerbsverfälschung eintritt, insbesondere durch besondere Bedingungen bezüglich der Standortwahl für Produktionsanlagen innerhalb der Gemeinschaft und ihrer Marktnähe.

Es müssen daher gemeinsame Vorschriften für die Erteilung von Genehmigungen zum Bau und Betrieb von Produktionsanlagen sowie Übertragungs- und Verteilerleitungen durch die Mitgliedstaaten erlassen und weitere Maßnahmen ergriffen werden, die für das reibungslose Funktionieren des gemeinsamen Binnenmarktes erforderlich sind.

Die Verwirklichung des Binnenmarktes auf dem Gebiet der Energie und insbesondere im Elektrizitätsbereich muß der Zielsetzung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts Rechnung tragen.

Auf einem einheitlichen Markt müssen die Elektrizitätsunternehmen nach den üblichen handelspolitischen Grundsätzen tätig sein können.

(1) ABl. Nr. L 313 vom 13.11.1990, S. 30

(2) ABl. Nr. L 185 vom 17. 7.1990, S. 16

Es muß dafür gesorgt werden, daß Stromverbraucher und -erzeuger ohne Diskriminierung und vorbehaltlich der verfügbaren Kapazität und gegen angemessenes Entgelt Zugang zu den Übertragungs- und Verteilernetzen haben. Für die nächste Stufe können die Mitgliedstaaten diese Möglichkeit einschränken und auf große Industrieunternehmen und unter bestimmten Voraussetzungen auf Verteiler beschränken.

Jedes Übertragungsnetz muß einem zentralen Management und zentraler Überwachung unterliegen, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes im Interesse von Erzeugern und Verbrauchern zu gewährleisten. Daher muß ein Betreiber des Übertragungsnetzes benannt werden, dem das Management und der Ausbau des Netzes obliegen. Der Betreiber des Übertragungsnetzes muß sich hinsichtlich aller Aspekte des Betriebs, einschließlich der Genehmigung von Anschlüssen an das Netz, Gebührenerhebung für geleistete Dienste und Einsatz von Erzeugungsanlagen, in objektiver, transparenter und nicht-diskriminierender Weise verhalten.

Aus den gleichen Gründen muß ein Betreiber für das Verteilernetz benannt werden, dem das Management und der Ausbau des jeweiligen Verteilernetzes obliegt.

Die Bedingungen für den Zugang zu den Übertragungs- und Verteilernetzen sind nach Möglichkeit unter Bezugnahme auf europäische Spezifikationen oder andere internationale Normen und Spezifikationen festzulegen.

Die Grundsätze der Gebührenfestsetzung müssen eindeutig festgelegt werden, um gerechte und transparente Bedingungen für die Benutzung von Übertragungs- und Verteilernetzen zu gewährleisten.

Zur Gewährleistung von Transparenz und Nichtdiskriminierung müssen die Übertragungs- und Verteilerfunktionen von vertikal integrierten Unternehmen als gesonderte Abteilungen mit getrennter Buchführung betrieben werden. Die Rechnungslegung aller Elektrizitätsunternehmen muß ein Höchstmaß an Transparenz aufweisen, insbesondere im Hinblick auf die Feststellung von möglichen mißbräuchlichen Ausnutzungen einer marktbeherrschenden Stellung, die zum Beispiel in anomal hohen oder niedrigen Tarifen oder in der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen bestehen können.

Es sind Sicherungsklauseln vorzusehen und Vorkehrungen für ein Streit-schlichtungsverfahren zu treffen.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip müssen die allgemeinen Grundsätze auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden, die einen Rahmen festlegen, deren Durchführung jedoch im einzelnen den Mitgliedstaaten überlassen bleibt. Hierdurch wird es jedem Mitgliedstaat ermöglicht, das System zu wählen, das seiner besonderen Situation am besten entspricht. Es sollte den Mitgliedstaaten daher weiterhin freistehen, entsprechend den Vertragsbestimmungen und gemäß den Vorschriften des abgeleiteten Rechts die genauen Kriterien für die Erteilung von Genehmigungen zum Bau von Kraftwerken, Übertragungs- und Verteilerleitungen sowie objektive und nichtdiskriminierende Kriterien für die Abrufung von Kraftwerkskapazitäten festzulegen. Im übrigen können die Mitgliedstaaten wie bisher Art und Umfang der Rechte der Verteilerunternehmen festlegen (einschließlich der Gewährung von Exklusivrechten für die Versorgung von allen Kunden unterhalb des Schwellenwertes für die Berechtigung zum Zugang zum Übertragungs- und Verteilernetz) sowie deren öffentliche Dienstleistungspflichten, einschließlich der Lieferpflicht, der Aufrechterhaltung der Sicherheit des Netzes und der Entwicklung der Netzkapazitäten zur Befriedigung der Nachfrage. Ferner sollten die Mitgliedstaaten die Befugnis behalten, die Tarifstruktur für Endverbraucher zu bestimmen, die nicht zum Zugang zum Übertragungs- und Verteilernetz berechtigt sind, z.B. um die Gleichbehandlung dieser Kunden zu gewährleisten.

Alle diese Maßnahmen stellen eine zweite Liberalisierungsstufe dar; auch nach ihrer Durchführung werden jedoch gewisse Hemmnisse für den Elektrizitätshandel zwischen den Mitgliedstaaten fortbestehen. Es wird daher notwendig sein, eine weitere Liberalisierung des Marktes zu erreichen, insbesondere durch eine Herabsetzung der Schwellenwerte für die direkte Versorgung der Kunden durch die Produzenten. Die Einzelheiten dieser dritten Stufe, in der der Binnenmarkt für Elektrizität verwirklicht werden soll, können erst anhand der bei der Verwirklichung der zweiten Stufe gemachten Erfahrungen festgelegt werden. Dabei erscheint ein Zeitraum von drei Jahren als ausreichend, um die Erfahrungen zu sammeln, auf deren Grundlage die dritte und letzte Stufe festgelegt wird.

Diese Richtlinie steht der Anwendung der Vertragsvorschriften nicht entgegen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Kapitel I

Geltungsbereich

ARTIKEL 1

Mit dieser Richtlinie werden gemeinsame Vorschriften für den Zugang zum Markt, Kriterien und Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen für die Elektrizitätserzeugung, -übertragung, und/oder -verteilung sowie für den Betrieb des Verbundnetzes erlassen.

ARTIKEL 2

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

1. "Erzeugung" die Produktion von Elektrizität.
2. "Produzent" eine juristische oder natürliche Person, die Elektrizität zum Eigenverbrauch oder für den Verkauf erzeugt.
3. "Übertragung" den Transport von Elektrizität über ein Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Stromversorgung von Kunden.
4. "Verteilung" Transport von Elektrizität mit weniger hoher Spannung über Verteilernetze zum Zwecke der Stromlieferung an Kunden.
5. "Kunden" Großhändler oder Endverbraucher von Elektrizität.
6. "Verbindungsleitungen" Anlagen, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dienen.

7. "Verbundsystem" eine Anzahl Übertragungs- und Verteilernetze, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind.
8. "Direkte Leitung" eine Leitung, mit der ein oder mehrere Kunden mit einem Versorgungspunkt verbunden sind ohne Benutzung des Verbundsystems.
9. "Wirtschaftliche Rangfolge" Rangfolge von Elektrizitätsversorgung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.
10. "Europäische Spezifikation" eine gemeinsame technische Spezifikation oder eine europäische Norm bzw. eine nationale Norm, die eine europäische Norm umsetzt.
11. "Europäische Norm" eine Norm, die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) oder vom Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) als europäische Norm (EN) oder Harmonisierungsdokument (HD) nach den gemeinsamen Regeln dieser Organisationen gebilligt wurden.
12. "Gemeinsame technische Spezifikation" ein technisches Erfordernis, das nach einem von den Mitgliedstaaten zur Anwendung in allen Mitgliedstaaten anerkannten Verfahren aufgestellt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurde.
13. "Hilfsdienste" alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilersystems erforderlich sind, wie Einhaltung von Besonderheiten beim Lastausgleich, Frequenzüberwachung, Spannungskontrolle, Reserveelektrizität usw.
14. "Netzbenutzer" jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität in ein Übertragungs- oder Verteilernetz einspeist oder daraus versorgt wird. Dies schließt Produzenten, Netzbetreiber, Eigentümer unabhängiger Übertragungs- und Verteilerlinien, Versorgungsunternehmen und andere Kunden ein.
15. "Lieferant" eine natürliche oder juristische Person, die Kunden mit Elektrizität versorgt.

16. "Versorgung" Lieferung und Verkauf von Elektrizität an Kunden.
17. "Vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen" ein Elektrizitätsunternehmen, das zwei oder mehrere der folgenden Funktionen wahrnimmt: Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität.

Kapitel II

Zugang zum Markt

ARTIKEL 3

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Elektrizitätsunternehmen nach kommerziellen Grundsätzen betrieben werden und daß hinsichtlich der Rechte und Pflichten allen Unternehmen die gleiche Behandlung zuteil wird.
2. Es steht den Elektrizitätsunternehmen frei, die Art ihrer Geschäfte den Marktgegebenheiten anzupassen und auf den dem Elektrizitätsgeschäft verwandten Gebieten tätig zu werden.
3. Unbeschadet des Artikels 16 Absatz 2 ist es den Mitgliedstaaten untersagt, in bezug auf Kunden Tarife oder Preise festzulegen, zu genehmigen, zu beeinflussen oder zu regulieren hinsichtlich der Mengen, für die diese Kunden von ihrem Recht gemäß Artikel 6 und 7 Gebrauch machen, Elektrizität zu erwerben oder vertraglich zu vereinbaren, diese zu erwerben und durch die Nutzung des Verbundsystems mit Strom beliefert zu werden.

ARTIKEL 4

1. Die Mitgliedstaaten erteilen den in der Gemeinschaft niedergelassenen Unternehmen die Genehmigung, auf ihrem Hoheitsgebiet Anlagen zur Stromerzeugung für den eigenen Bedarf oder für den Verkauf nach den gemäß Absätze 2 bis 6 festzulegenden Voraussetzungen und Genehmigungsverfahren zu errichten, zu betreiben, zu erwerben oder zu veräußern.

2. Die Mitgliedstaaten legen die von einem Unternehmen, das einen Lizenzantrag auf den Bau oder Betrieb einer Stromerzeugungsanlage stellt, zu erfüllenden Voraussetzungen fest. Diese müssen objektiv und nicht-diskriminierend sein. Sie werden spätestens sechs Monate nach dem in Artikel 28 festgelegten Datum veröffentlicht.

Die Voraussetzungen beziehen sich ausschließlich auf:

- die Sicherung und Sicherheit der Anlage;
- die Erfordernisse des Umweltschutzes;
- die Landnutzung und Standortgebung;
- die technische und finanzielle Kapazität des antragstellenden Unternehmens.

Aus Gründen der Umweltpolitik und der Versorgungssicherheit können die Mitgliedstaaten jedoch zusätzliche Kriterien zur Beschränkung der für die Stromerzeugung eingesetzten Primärenergiequelle einführen.

3. Die Mitgliedstaaten regeln und veröffentlichen spätestens sechs Monate nach dem in Artikel 28 festgelegten Datum die Verfahren, welche die Unternehmen, die einen Antrag auf Genehmigung für den Bau und den Betrieb von Stromerzeugungsanlagen stellen, befolgen müssen. Diese Verfahren dürfen keine Diskriminierungen enthalten.

Die Verfahren können sich je nach der Art der einzusetzenden Primärenergiequelle und des technischen Typs der Erzeugungsanlagen unterscheiden. Bei größeren Anlagen kann die Genehmigung für jeden einzelnen Bauabschnitt erteilt werden.

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Voraussetzungen und Verfahren auf nichtdiskriminierende Weise gehandhabt und daß alle Anträge unverzüglich bearbeitet werden.

Änderungen der Voraussetzungen und Verfahren, die sich während der Antragstellung ergeben, werden in nichtdiskriminierender Weise auf alle Antragsteller angewandt, deren Anträge sich in Bearbeitung befinden.

5. Die Mitgliedstaaten können an die Genehmigung Bedingungen und Auflagen knüpfen, sofern diese Bedingungen und Auflagen nichtdiskriminierend und nicht restriktiver sind, als für die Einhaltung der Voraussetzungen notwendig ist.
6. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Versagung der Genehmigung gegenüber dem Antragsteller begründet wird und daß diesem ein Rechtsbehelf dagegen zur Verfügung steht.

ARTIKEL 5

1. Die Mitgliedstaaten erteilen die Genehmigung für den Bau oder Betrieb von Stromübertragungs- oder Verteilerleitungen und dazugehörigen Einrichtungen auf ihrem Hoheitsgebiet gemäß den Vorschriften der Absätze 2 bis 8.
2. Die Mitgliedstaaten regeln die von einem Unternehmen, das einen Antrag auf Genehmigung für den Bau oder Betrieb einer Übertragungs- oder Verteilerleitung stellt, zu erfüllenden Voraussetzungen. Diese Voraussetzungen müssen objektiv und nichtdiskriminierend sein. Sie werden spätestens sechs Monate nach dem in Artikel 28 festgelegten Datum veröffentlicht.

Die Voraussetzungen beziehen sich ausschließlich auf:

- die Sicherung und Sicherheit der Leitungen und dazugehörigen Ausrüstungen;
 - die Erfordernisse des Umweltschutzes;
 - die Landnutzung und Standortgebung;
 - die Nutzung öffentlichen Grund und Bodens;
 - die technische und finanzielle Kapazität des antragstellenden Unternehmens.
3. Die Mitgliedstaaten können die Erteilung der Genehmigung jedoch ablehnen oder zurückstellen, wenn der entsprechende Bedarf an Übertragungs- und Verteilerkapazität durch die im Verbundnetz vorhandenen Übertragungs- und Verteilerkapazitäten zu einem angemessenen und gerechten Preis gedeckt werden kann.

4. Die Mitgliedstaaten legen die Verfahren, die von einem Unternehmen beim Antrag auf Genehmigung für den Bau oder den Betrieb von Übertragungs- und Verteilungsleitungen zu befolgen sind, spätestens sechs Monate nach dem in Artikel 28 festgelegten Datum fest. Das Verfahren darf nicht diskriminierend sein.
5. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Voraussetzungen und Verfahren auf nichtdiskriminierende Weise gehandhabt und daß alle Anträge unverzüglich bearbeitet werden.

Änderungen der Voraussetzungen und Verfahren, die sich während der Antragstellung ergeben, werden in nichtdiskriminierender Weise auf alle Antragsteller angewandt, deren Anträge sich in Bearbeitung befinden.

6. Das Recht auf Enteignung privater Grundstücke oder das Recht zur Benutzung öffentlichen Grund und Bodens wird auf nichtdiskriminierende Weise gewährt.

Wird bei der Gewährung des Rechts auf Enteignung oder zur Benutzung öffentlichen Grund und Bodens das Interesse der Öffentlichkeit berücksichtigt, so gilt eine Leitung als im Interesse der Öffentlichkeit, wenn:

- i) die Leitung zur Deckung des Bedarfs an Übertragungs- oder Verteilungskapazität notwendig ist, der von den vorhandenen Netzen nicht gedeckt werden kann, oder
 - ii) ein wesentlicher Teil der Leitungskapazität entweder von Dritten genutzt werden kann oder der Öffentlichkeit zu einem angemessenen und gerechten Preis zugänglich gemacht wird.
7. Die Mitgliedstaaten können an die Genehmigung Bedingungen und Auflagen knüpfen, sofern diese Bedingungen und Auflagen nichtdiskriminierend und nicht restriktiver sind, als für die Einhaltung der Voraussetzungen notwendig ist.

8. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Versagung der Genehmigung gegenüber dem Antragsteller begründet wird und daß diesem ein Rechtsbehelf dagegen zur Verfügung steht.

ARTIKEL 6

1. Vorbehaltlich des Artikels 5 Absatz 1 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß es Stromproduzenten und -versorgern, die auf ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, möglich ist, durch eine direkte Leitung ihre eigenen Betriebsstätten, unter- oder nebengeordnete Unternehmen sowie Kunden zu versorgen.
2. Vorbehaltlich des Artikels 5 Absatz 1 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß es Kunden, die auf ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, möglich ist, von Produzenten und Versorgern Elektrizität zu erwerben und durch eine direkte Leitung beliefert zu werden.

ARTIKEL 7

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß es Stromproduzenten und -versorgern, die auf ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, möglich ist:
 - i) ihre eigenen Betriebsstätten, unter- oder nebengeordnete Unternehmen im selben oder einem anderen Mitgliedstaat durch die Nutzung des Verbundsystems zu versorgen, und zwar durch den Abschluß von Vereinbarungen mit den betroffenen Betreibern der Übertragungs- und Verteilernetze gemäß Artikel 14 bzw. 21;
 - ii) Kunden im selben oder einem anderen Mitgliedstaat durch die Nutzung des Verbundsystems zu versorgen oder Versorgungsverträge abzuschließen, und zwar durch den Abschluß von Vereinbarungen mit den betroffenen Betreibern der Übertragungs- und Verteilernetze gemäß Artikel 14 bzw. 21.

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß es Kunden, die auf ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, möglich ist, Elektrizität von Produzenten oder Versorgern im selben oder einem anderen Mitgliedstaat zu erwerben oder zu vereinbaren, Elektrizität zu erwerben und durch die Nutzung des Verbundsystems mit Strom beliefert zu werden, und zwar durch den Abschluß von Vereinbarungen mit den betroffenen Betreibern der Übertragungs- und Verteilernetze gemäß Artikel 14 bzw. 21. Der Mitgliedstaat kann eine derartige Nutzung des Verbundsystems beschränken auf:
- einzelne Gesellschaften für die Versorgung der Standorte, deren jeweiliger jährlicher Gesamtverbrauch 100 GWh bzw. einen vom Mitgliedstaat festgelegten niedrigeren Verbrauch überschreitet;
 - Verteilergesellschaften, und zwar einzeln oder gemeinschaftlich, deren einzelne oder gemeinsame Verkäufe mindestens 3 % bzw. einen vom Mitgliedstaat festgelegten niedrigeren Prozentsatz des Gesamtverbrauchs in dem jeweiligen Mitgliedstaat ausmachen.

Kapitel III

Betrieb eines Übertragungsnetzes

ARTIKEL 8

1. Die Mitgliedstaaten benennen den Betreiber eines Netzes oder fordern die Unternehmen, die Eigentümer der Übertragungsnetze (einschließlich der dazugehörigen elektrischen Leitungen) sind oder für Kontroll- oder Abrufsysteme verantwortlich sind, auf, einen Netzbetreiber zu benennen, dem der Betrieb, die Wartung und der Ausbau des Übertragungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und der Verbindungsleitungen mit anderen Netzen obliegen.

2. Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen fest, wonach das Übertragungsnetz getrennt von den Produktions- und Verteilungseinheiten eines integrierten Elektrizitätsunternehmens bzw. von sonstigen Produktions- und Verteilungsunternehmen betrieben wird.
3. Die Mitgliedstaaten wachen darüber, daß der Betreiber von Übertragungsnetzen im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 9 bis 15 tätig ist.

ARTIKEL 9

1. Der Betreiber eines Übertragungsnetzes unterhält auf seinem Gebiet ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Elektrizitätsnetz.
2. Der Betreiber eines Übertragungsnetzes nimmt vom Kauf oder Verkauf von Elektrizität Abstand mit Ausnahme von Fällen, in denen solche Geschäfte in Verbindung stehen mit
 - Hilfsdiensten im Sinne von Absatz 4 dieses Artikels
 - Elektrizität, die von Produktionsanlagen erzeugt wird, auf die im Artikel 13 Absatz 4 Bezug genommen ist.
3. Der Betreiber eines Übertragungsnetzes ist nach besten Kräften bemüht, das Übertragungsnetz auszubauen und den zügigen Bau neuer Übertragungskapazitäten voranzutreiben, die notwendig sind, um die Übertragungskapazität der Nachfrage anzupassen.
4. Der Betreiber des Übertragungsnetzes ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die Verfügbarkeit aller erforderlichen Hilfsdienste sicherzustellen und auf diese Weise einen hohen Grad an Zuverlässigkeit und Sicherheit des Elektrizitätsnetzes zu gewährleisten.
5. Der Betreiber eines Übertragungsnetzes trägt dafür Sorge, daß mit einem Zählwerk erfaßte Betriebsangaben zur Verfügung stehen und daß allen betroffenen Parteien die erforderlichen Zahlungs- und Rechnungsunterlagen zugehen.

6. Der Betreiber eines Übertragungsnetzes behandelt Benutzer oder Kategorien von Benutzern des Netzes und anderer Geschäftszweige, Tochterunternehmen oder Aktionäre des Netzbetreibers gleich.

ARTIKEL 10

1. Der Betreiber eines Übertragungsnetzes liefert dem Betreiber eines anderen Netzes, an das sein eigenes Netz angeschlossen ist, ausreichende Informationen, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb und den ordinierten Ausbau des Verbundsystems sicherzustellen.
2. Der Betreiber eines Übertragungsnetzes erleichtert die Durchleitung von Strom von und in alle angeschlossenen Netze. Dazu schließt der Netzbetreiber alle erforderlichen Vereinbarungen mit anderen einschlägigen Betreibern von Übertragungs- oder Verteilernetzen, so daß ein an sein Netz angeschlossener Kunde das Verbundsystem benutzen kann.

Der Betreiber des Übertragungsnetzes legt insbesondere nach Beratung mit dem Netzbetreiber des angeschlossenen Gebietes die Modalitäten für die Benutzung von Verbindungsleitungen fest.

ARTIKEL 11

Der Betreiber des Übertragungsnetzes erstellt und veröffentlicht jährlich eine Vorausschau über die Stromerzeugungskapazität, die an das Netz angeschlossen werden kann, und über die Nachfrage nach Strom. Die Vorausschau erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren, gerechnet ab dem Jahr der Erstellung.

ARTIKEL 12

1. Innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr, gerechnet von dem in Artikel 28 festgelegten Datum, erstellt und veröffentlicht der Betreiber eines Übertragungsnetzes technische Vorschriften, in denen die Mindestanforderungen für die technische Auslegung und für den Betrieb im Hinblick auf den Anschluß an das System der Erzeugungsanlagen, die elektrischen Anlagen des Endabnehmers, andere Übertragungs- oder Verteiler-

netze sowie direkte Übertragungs- und Verteilerleitungen festgelegt sind. Diese Anforderungen müssen objektiv und nichtdiskriminierend sein und dürfen das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts nicht stören.

2. Die technischen Vorschriften werden von dem betreffenden Mitgliedstaat genehmigt. Dieser teilt der Kommission gemäß Artikel 8 der Richtlinie 83/189/EWG des Rates⁽³⁾ die Vorschriften über Anschluß- und Leistungserfordernisse mit.
3. Die technischen Vorschriften enthalten die nachstehenden Mindestangaben:
 - a) Leistungsanforderungen betreffend Spannung und Frequenz
 - b) Voraussetzungen für den Anschluß an das Übertragungsnetz, insbesondere die Gebührenerfassung.
 - c) Betriebsverfahren und -erfordernisse.
4. Die technischen Vorschriften werden unter Bezugnahme auf europäische Spezifikationen erstellt, soweit diese vorhanden sind.

Liegen keine europäischen Spezifikationen vor, so werden die technischen Vorschriften soweit wie möglich unter Bezugnahme auf andere in der Gemeinschaft gültige Normen erstellt.

5. Der Betreiber des Übertragungsnetzes befolgt die Normen, wendet sie an und verschafft ihnen Geltung. Gelten für einen Benutzer unterschiedliche technische Normen, die von zwei oder mehreren Betreibern von Übertragungs- oder Verteilernetzen angewendet werden, so bemühen sich die betreffenden Netzbetreiber nach besten Kräften um eine Beseitigung der bestehenden Unterschiede.
6. Bei der Erstellung, Durchführung und Anwendung der technischen Vorschriften ist eine unterschiedliche Behandlung von Benutzern oder Kategorien von Benutzern eines Netzes nur in dem Maße zulässig, als dies

(3) ABl. Nr. L 109 vom 26. 4.1983, S. 8

für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und -qualität notwendig ist. Die Vorschriften dürfen weder unangemessene Erfordernisse enthalten noch den Zugang zum Netz ungebührlich behindern.

ARTIKEL 13

1. Der Betreiber des Übertragungsnetzes ist verantwortlich für die Abrufung der Produktionsanlagen auf seinem Gebiet; er befindet über den Einsatz von Verbindungsleitungen mit anderen Netzen.
2. Der Betreiber des Übertragungsnetzes befindet über die Einspeisung der Produktion aus den Anlagen und den Einsatz von Verbindungsleitungen nach Maßgabe des tatsächlichen Netzbedarfs auf der Grundlage von Kriterien, die vom betreffenden Mitgliedstaat genehmigt worden sind. Diese Kriterien sind objektiv und transparent; sie werden auf nichtdiskriminierende Weise angewandt und dürfen das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarktes nicht stören.
3. Bei den Kriterien für die Abrufung und für den Einsatz von Verbindungsleitungen werden der wirtschaftliche Vorrang von Strom aus verfügbaren Erzeugungsanlagen oder aus dem Transfer aus Verbindungsleitungen, die sich für das Netz ergebenden technischen Beschränkungen sowie etwaige Maßnahmen, die der Mitgliedstaat gemäß Absatz 5 ergreift, berücksichtigt.
4. Bei der Abrufung von Erzeugungskapazitäten in seinem Gebiet gibt der Betreiber des Übertragungsnetzes Erzeugungsanlagen Vorrang, deren Kapazität 25 Megawatt nicht überschreiten, wenn diese Anlagen erneuerbare Energiequellen oder Abfall verwenden oder im Rahmen von Kraft/Wärme-Kopplung produzieren und die Elektrizität zu einem angemessenen Preis angeboten wird.
5. Ein Mitgliedstaat kann aus Gründen der Versorgungssicherheit Anweisung geben, daß pro Kalenderjahr Strom bis zu einer Menge, die 20 % der zur Deckung des gesamten Strombedarfs des betreffenden Mitgliedstaats eingesetzten Energie nicht überschreitet, vorrangig aus Elektrizitätserzeugungsanlagen abgerufen wird, die einheimische Energieträger einsetzen. Dieser Wert wird bis zum 31. Dezember 2000 schrittweise auf 15 % gesenkt.

ARTIKEL 14

1. Netzbenutzer oder mögliche Netzbenutzer können beim Betreiber des Übertragungsnetzes den Antrag auf eine Vereinbarung über den Anschluß an und/oder die Benutzung des Verbundsystems stellen.
2. Auf einen solchen Antrag hin schlägt der Betreiber des Übertragungsnetzes eine Vereinbarung über den Anschluß an und/oder die Benutzung des Verbundsystems vor. Der Betreiber des Übertragungsnetzes kann es jedoch ablehnen, einen Vorschlag für eine Vereinbarung über die Benutzung des Netzes vorzulegen, wenn diese Benutzung die Stromübertragung in Erfüllung vorgeschriebener Verpflichtungen oder eingegangener Verbindlichkeiten in Frage stellen würde. Die Gründe für die Ablehnung müssen dem Antragsteller mitgeteilt werden.

Die Anträge sind zügig zu bearbeiten; eine Antwort ist in jedem Fall innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags zu erteilen.

3. Der Vorschlag für eine Vereinbarung enthält Modalitäten für eine Verpflichtung seitens des Betreibers des Übertragungsnetzes:
 - i) in das entsprechende Netz an dem im Antrag angegebenen Eintrittspunkt oder den -punkten und in den angegebenen Mengen Strom aufzunehmen; und/oder
 - ii) die Lieferung der unter Buchstabe i) genannten Mengen Strom (abzüglich etwaiger Leitungsverluste) an dem im Antrag angegebenen Austrittspunkt oder den -punkten des betreffenden Netzes zu ermöglichen.
4. Auf Antrag liefert der Betreiber des Übertragungsnetzes einem potentiellen Benutzer gegen eine angemessene Gebühr eine Aufstellung der Möglichkeiten für Elektrizitätstransaktionen unter Einsatz des Netzes und seiner Verbindungsleitungen.

Diese Aufstellung enthält ausreichende Angaben, die dem potentiellen Benutzer eine vernünftige Beurteilung der gebotenen Möglichkeiten erlauben.

5. Der Betreiber des Übertragungsnetzes veröffentlicht die Grundlage, auf die sich die Bedingungen für den Anschluß an und die Benutzung des Netzes und der Verbindungsleitungen stützen. Die Veröffentlichung enthält ausreichende Angaben, die dem potentiellen Benutzer eine vernünftige Beurteilung der für die Elektrizitätstransaktionen unter Einsatz des Netzes und seiner Verbindungsleitungen zu entrichtenden Gebühren erlauben.
6. Die Grundlage, auf die sich die Bedingungen des Betreibers des Übertragungsnetzes stützen, wird so gewählt, daß die Gebühren : einem angemessenen Verhältnis zu den Langzeitkosten für die Erbringung dieser Dienste stehen und das entsprechende Kapital angemessen verzinst wird.
7. Der Betreiber des Übertragungsnetzes legt die Bedingungen für einen Anschluß an sein Netz oder für die Benutzung seines Netzes und seiner Verbindungsleitungen ohne Diskriminierung zwischen Personen oder Kategorien von Personen fest.
8. Die Mitgliedstaaten erklären das vertragliche Recht zur Benutzung des Verbundsystems für verwirkt , wenn die Übertragungskapazitäten nicht benutzt werden. Bei teilweiser Nichtbenutzung der Kapazitäten gilt diese Bestimmung gleichermaßen für den unbenutzten Teil der Kapazität.

ARTIKEL 15

Der Betreiber des Übertragungsnetzes behandelt die Informationen, von denen er bei der Abwicklung seiner Geschäfte Kenntnis erlangt, vertraulich.

Kapitel IV

Betrieb des Verteilernetzes

ARTIKEL 16

1. Die Mitgliedstaaten legen die Rechte und öffentlichen Dienstleistungspflichten der Verteilergesellschaften und die Rechte und Pflichten ihrer Kunden fest.
2. Die Mitgliedstaaten können den Verteilergesellschaften die Verpflichtung auferlegen, Kunden in ihrem Gebiet mit den Energiemengen zu beliefern, für die diese ihr Recht nach Artikel 7 und 8 auf Belieferung durch andere Lieferanten nicht wahrnehmen oder dieses Recht nicht haben. Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 3 kann der Tarif für diese Lieferungen festgelegt werden, z.B. um die Gleichbehandlung dieser Kunden zu gewährleisten.
3. Insbesondere regeln die Mitgliedstaaten:
 - das von Kunden, die den Liefervertrag mit der Verteilergesellschaft zu beenden wünschen, zu befolgende Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Mindestfrist für die Kündigung; diese Frist beträgt höchstens drei Monate;
 - das von Kunden, die die Belieferung durch die Verteilergesellschaft wiederaufzunehmen wünschen, zu befolgende Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Mindestfrist für den Antrag auf Wiederaufnahme; diese Frist beträgt höchstens sechs Monate.
4. Die Mitgliedstaaten benennen die Betreiber eines Netzes oder fordern die Unternehmen, die Eigentümer von Verteilernetzen (einschließlich der dazugehörigen elektrischen Leitungen) oder für sie verantwortlich sind, auf, einen Betreiber für das Verteilernetz zu benennen, der für den Betrieb und die zuverlässige Wartung und den Ausbau des Verteilersystems

in einem bestimmten Gebiet sowie seiner Verbindungsleitungen mit anderen Netzen verantwortlich ist.

5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der Betreiber des Verteilernetzes die Vorschriften der Artikel 17 bis 22 einhält.

ARTIKEL 17

1. Der Betreiber des Verteilernetzes unterhält auf seinem Gebiet ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Stromverteilernetz.
2. Der Betreiber des Verteilernetzes ist nach Kräften bemüht, das Verteilernetz auszubauen und den Bau neuer Verteilerkapazität, die zur Anpassung an die Kapazitätsnachfrage erforderlich ist, zügig voranzutreiben.
3. Der Betreiber des Verteilernetzes trägt dafür Sorge, daß mit einem Zählwerk erfaßte Betriebsangaben zur Verfügung stehen und daß allen betroffenen Parteien die erforderlichen Zahlungs- und Rechnungsunterlagen zugehen.
4. Der Betreiber eines Verteilernetzes behandelt Benutzer oder Kategorien von Benutzern des Netzes und anderer Geschäftszweige, Tochterunternehmen oder Aktionäre des Verteilernetzbetreibers gleich.

ARTIKEL 18

1. Der Betreiber eines Verteilernetzes liefert dem Betreiber eines anderen Netzes, an das sein eigenes Netz angeschlossen ist, ausreichende Informationen, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb und den koordinierten Ausbau des Stromverbundsystems zu gewährleisten.
2. Der Betreiber eines Verteilernetzes arbeitet mit den Betreibern anderer einschlägiger Netze zusammen, um die notwendigen Vereinbarungen für die Benutzung des Verbundsystems, die von einem an sein Netz angeschlossenen Benutzer beantragt wird, festzulegen.

Der Betreiber des Verteilernetzes legt insbesondere nach Beratung mit dem Netzbetreiber des angeschlossenen Systems die Modalitäten für die Benutzung von Verbindungsleitungen fest.

ARTIKEL 19

1. Der Betreiber eines Verteilernetzes erstellt und veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Versorgungs- und Dienstleistungsqualität. Der Bericht ist den für das Verteilungsgebiet und den für die benachbarten Gebiete zuständigen Behörden mitzuteilen und dem Mitgliedstaat sowie dem SAEG auf Anfrage zugänglich zu machen.
2. Die Kommission wird die angemessenen Kriterien hinsichtlich des Inhalts dieser Berichte aufstellen, um die Vergleichbarkeit auf Gemeinschaftsebene zu gewährleisten.

ARTIKEL 20

1. Innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr, gerechnet von dem in Artikel 28 festgelegten Datum, erstellt und veröffentlicht der Betreiber des Verteilernetzes technische Vorschriften, in denen die Mindestanforderungen für die technische Auslegung und den Betrieb im Hinblick auf den Anschluß an die Erzeugungsanlagen, elektrischen Anlagen des Kunden, andere Übertragungs- und Verteilersysteme sowie direkte Übertragungs- und Verteilerleitungen an das Netz festgelegt sind. Diese Anforderungen müssen objektiv und nicht diskriminierend sein und dürfen das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarktes nicht stören.
2. Die technischen Vorschriften werden von dem betroffenen Mitgliedstaat genehmigt. Dieser teilt gemäß Artikel 8 der Richtlinie 83/189/EWG der Kommission die Vorschriften über Anschluß- und Leistungserfordernisse mit.
3. Die technischen Vorschriften enthalten die nachstehenden Mindestangaben:
 - a) Leistungsanforderungen betreffend Spannung und Frequenz,

- b) Voraussetzungen für den Anschluß an das Verteilernetz und den Betrieb des Verteilernetzes, einschließlich der Gebührenerfassung.
 - c) Betriebsverfahren und -erfordernisse.
4. Die technischen Vorschriften werden unter Bezugnahme auf europäische Spezifikationen - soweit vorhanden - erstellt.
- Liegen keine europäischen Spezifikationen vor, so werden die technischen Vorschriften soweit wie möglich unter Bezugnahme auf andere in der Gemeinschaft gültige Normen erstellt.
5. Der Betreiber des Verteilersystems befolgt die Normen, wendet sie an und verschafft ihnen Geltung. Gelten für einen Benutzer unterschiedliche technische Normen, die von zwei oder mehreren Betreibern von Übertragungs- oder Verteilernetzen angewandt werden, so bemühen sich die betreffenden Netzbetreiber nach Kräften um eine Beseitigung der bestehenden Unterschiede.
6. Bei der Erstellung, Durchführung und Anwendung der technischen Vorschriften ist eine unterschiedliche Behandlung von Benutzern oder Kategorien von Benutzern eines Netzes nur in dem Maße zulässig, als dies für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und -qualität notwendig ist. Die Vorschriften dürfen weder unangemessene Erfordernisse enthalten noch den Zugang zu Netzen ungebührlich behindern.

ARTIKEL 21

- 1. Netzbenutzer oder mögliche Netzbenutzer können beim Betreiber des Verteilernetzes einen Antrag auf eine Vereinbarung über den Anschluß und/oder die Benutzung des Verbundsystems stellen.
- 2. Auf einen solchen Antrag hin schlägt der Betreiber des Verteilernetzes eine Vereinbarung über den Anschluß an und/oder die Benutzung des Verbundsystems vor. Der Betreiber des Verteilernetzes kann es jedoch ablehnen, einen Vorschlag für eine Vereinbarung über die Benutzung des

Netzes vorzulegen, wenn diese Benutzung die Stromverteilung in Erfüllung vorgeschriebener Verpflichtungen oder eingegangener Verbindlichkeiten in Frage stellen würde. Die Gründe für die Ablehnung müssen dem Antragsteller mitgeteilt werden.

Die Anträge sind zügig zu bearbeiten; eine Antwort ist in jedem Fall innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags zu erteilen.

3. Der Vorschlag für eine Vereinbarung enthält Modalitäten für eine Verpflichtung seitens des Betreibers des Verteilernetzes:

- i) in das entsprechende Netz an dem im Antrag angegebenen Eintrittspunkt oder den -punkten und in den angegebenen Mengen Strom aufzunehmen; und/oder

- ii) die Lieferung der unter Buchstabe i) genannten Mengen (abzüglich etwaiger Leitungsverluste) an dem im Antrag angegebenen Austrittspunkt oder den -punkten des betreffenden Netzes zu ermöglichen.

4. Auf Antrag liefert der Betreiber des Verteilernetzes einem potentiellen Benutzer gegen eine angemessene Gebühr eine Aufstellung der Möglichkeiten für Elektrizitätstransaktionen unter Einsatz des Netzes und seiner Ausgleichsleitungen.

Diese Aufstellung enthält ausreichende Angaben, die dem potentiellen Benutzer eine sachgemäße Beurteilung der gebotenen Möglichkeiten erlauben.

5. Der Betreiber des Verteilernetzes veröffentlicht die Grundlage, auf die sich die Bedingungen für den Anschluß an und/oder die Benutzung des Netzes und der Verbindungsleitungen stützen. Die Veröffentlichung enthält ausreichende Angaben, die dem potentiellen Benutzer eine vernünftige Beurteilung der für die Elektrizitätstransaktionen unter Einsatz des Netzes und seiner Ausgleichsleitungen zu entrichtenden Gebühren erlauben.

6. Die Grundlage, auf die sich die Bedingungen des Betreibers des Verteilernetzes stützen, wird so gewählt, daß die Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zu den Langzeitkosten für die Erbringung dieses Dienstes stehen und das entsprechende Kapital angemessen verzinst wird.
7. Der Betreiber eines Verteilernetzes legt die Bedingungen für einen Anschluß an sein Netz oder für die Benutzung des Netzes und seiner Verbindungsleitungen ohne Diskriminierung zwischen Personen oder Kategorien von Personen fest.
8. Die Mitgliedstaaten erklären das vertragliche Recht zur Nutzung des Verbundsystems für verwirkt, wenn die Verteilerkapazitäten nicht genutzt werden. Bei teilweiser Nichtnutzung der Kapazitäten gilt diese Bestimmung gleichermaßen für den ungenutzten Teil der Kapazität.

ARTIKEL 22

Der Betreiber des Verteilernetzes behandelt die Informationen, von denen er bei der Abwicklung seiner Geschäfte Kenntnis erlangt, vertraulich.

Kapitel V

Entflechtung - Transparenz der Rechnungslegung

ARTIKEL 23

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die vertikal integrierten Unternehmen des Elektrizitätssektors ihre Tätigkeiten der Stromerzeugung, -beförderung und -verteilung gegebenenfalls jeweils in einer gesonderten Abteilung abwickeln. Staatliche Beihilfen für eine Abteilung dürfen nicht einer anderen Abteilung zugute kommen.

ARTIKEL 24

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Rechnungslegung der Elektrizitätsunternehmen gemäß den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 erfolgt.

2. Die vertikal integrierten Unternehmen führen in ihrer internen Buchführung für jede gemäß Artikel 23 eingerichtete Abteilung getrennte Konten, wie sie dies auch tun müßten, wenn die betreffenden Tätigkeiten von separaten Firmen ausgeführt würden. Sie veröffentlichen eine Kontenaufstellung sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung für jede Abteilung in ihrem jährlichen Geschäftsbericht.
3. Die Elektrizitätsunternehmen erstellen und veröffentlichen ihre Jahresabschlüsse ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse oder ihrer Rechtsform gemäß den nationalen Rechtsvorschriften über die Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften, die in Umsetzung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates⁽⁴⁾ erlassen worden sind. Unternehmen, die zur Veröffentlichung ihrer Jahresabschlüsse nicht verpflichtet sind, halten eine Kopie des Jahresabschlusses in ihrer Hauptverwaltung zur Verfügung der Öffentlichkeit bereit.
4. Bei der Buchführung der Stromverteilungsunternehmen und derjenigen der Abteilung "Verteilung" der vertikal integrierten Unternehmen wird unterschieden zwischen:
 - a) den Kosten für die Stromlieferung und den Kosten für die Verteilung und den übrigen Ausgaben,
 - b) dem Verkauf von Strom für industrielle Zwecke und dem Verkauf von Strom für andere Verwendungszwecke.
5. Im Anhang zum Jahresabschluß geben die Unternehmen die Zuweisungsregeln für die Ausgaben bei der Erstellung der gemäß Absatz 2 separat geführten Konten an. Änderungen dieser Regeln sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Diese Änderungen müssen im Geschäftsbericht erwähnt und ordnungsgemäß begründet werden.
6. Die Wertberichtigungsregeln für die einzelnen Kategorien des Anlagevermögens sind im Anhang bei den Bewertungsvorschriften gesondert aufzuführen.

(4) ABl. Nr. L 222 vom 14. 8.1978, S. 11

7. Im Jahresabschluß sind die wesentlichen Geschäfte gesondert aufzuführen, die mit verbundenen Firmen in Sinne von Artikel 33 der Richtlinie 83/349/EWG des Rates⁽⁵⁾, abhängigen Firmen bzw. Firmen desselben Eigentümers getätigt worden sind.

Kapitel VI

Schlußbestimmungen

ARTIKEL 25

Treten plötzliche Marktkrisen im Energiesektor auf oder ist die Sicherheit von Personen, Geräten oder Anlagen oder die Unversehrtheit des Netzes gefährdet, so kann ein Mitgliedstaat die notwendigen Schutzmaßnahmen treffen.

Diese Maßnahmen dürfen nur ein Mindestmaß an Störungen im Funktionieren des Gemeinsamen Marktes hervorrufen und nicht über das zur Behebung der plötzlich aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

Der betreffende Mitgliedstaat teilt diese Maßnahmen unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit. Die Kommission kann beschließen, daß der betreffende Mitgliedstaat diese Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben hat, soweit sie den Wettbewerb verzerren und den Handel in einem Umfang beeinträchtigen, der dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

ARTIKEL 26

Die Mitgliedstaaten legen ein Schiedsverfahren fest, das es den Parteien ermöglicht, Streitigkeiten über Angelegenheiten, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, zu schlichten.

(5) ABl. Nr. L 193 vom 18. 7.1983, S. 1

ARTIKEL 27

Jeder Mitgliedstaat führt ein Konsultationsverfahren ein, das es Netzbenutzern einschließlich Haushaltskunden auf ihrem Hoheitsgebiet ermöglicht, mindestens einmal im Jahr zu Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Richtlinie insbesondere zu den nach Artikel 11 und 19 erstellten Berichten über die Übertragungs- und Verteilungsnetze, gehört zu werden.

ARTIKEL 28

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

ARTIKEL 29

Die Kommission wird die Anwendung dieser Richtlinie überprüfen und angemessene Vorschläge zur Verwirklichung des Elektrizitätsbinnenmarktes machen. Auf Grundlage dieser Vorschläge wird der Rat die notwendigen Änderungen dieser Richtlinie beschließen, so daß sie zum 1. Januar 1996 umgesetzt werden können.

ARTIKEL 30

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
betreffend gemeinsame Vorschriften
für den Erdgasbinnenmarkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2, Artikel 66 und Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8a des Vertrags trifft die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen, um den Binnenmarkt schrittweise zu verwirklichen. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Auf dem Erdgassektor kommt der Vollendung des Binnenmarktes besondere Bedeutung zu. Es gilt nicht nur, unter gleichzeitiger Stärkung der Versorgungssicherheit der Gemeinschaft die Effizienz der Erdgasindustrie zu verbessern, sondern es muß auch gewährleistet sein, daß alle Verbraucher Erdgas auf gleicher Grundlage erwerben können, so daß eine Wettbewerbsverzerrung bei den Abnehmerindustrien vermieden wird.

Die Vollendung des Binnenmarktes speziell im Erdgassektor trägt zur Erreichung der Ziele der gemeinschaftlichen Energiestrategie bei, indem sie den Umweltschutz verstärkt und durch eine Diversifizierung der Energiequellen die Versorgungssicherheit erhöht.

Die Vollendung des Erdgasbinnenmarkts muß schrittweise erfolgen und in Stufen verwirklicht werden, damit die Industrie sich flexibel und in geordneter Art und Weise dem neuen Umfeld anpassen kann.

Die Richtlinien 91/296/EWG des Rates vom 31. Mai 1991 über den Transit von Erdgas über große Netze⁽¹⁾ und 90/377/EWG des Rates vom 29. Juni 1991 zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung von Transparenz der von industriellen Endverbrauchern zu zahlenden Gas- und Strompreise⁽²⁾ sind eine erste Stufe auf dem Wege zur Vollendung des Binnenmarktes.

Zur Verwirklichung des Erdgasbinnenmarktes sind nunmehr weitere Maßnahmen erforderlich.

Es müssen daher gemeinsame Vorschriften für die Erteilung von Lizenzen zum Bau und Betrieb von Flüssigerdgas (LNG)-Kopfstationen, Fern- und Verteilerleitungen sowie Speicheranlagen erlassen und weitere Maßnahmen ergriffen werden, die für das reibungslose Funktionieren des gemeinsamen Binnenmarktes erforderlich sind.

Die Verwirklichung des Binnenmarktes auf dem Gebiet der Energie und insbesondere im Erdgasbereich muß der Zielsetzung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts Rechnung tragen.

Auf einem einheitlichen Markt müssen die Erdgasunternehmen nach den üblichen handelspolitischen Grundsätzen tätig sein können.

Es muß dafür gesorgt werden, daß Erdgasverbraucher und -erzeuger ohne Diskriminierung und vorbehaltlich der verfügbaren Kapazität und gegen angemessenes Entgelt Zugang zu den Fernleitungs- und Verteilernetzen, LNG-Anlagen und Speicheranlagen haben. Für die nächste Stufe können die Mitgliedstaaten diese Möglichkeit einschränken und auf große Industrieunternehmen und unter bestimmten Voraussetzungen auf Verteiler beschränken.

(1) ABl. Nr. L 147 vom 12. 6.1991, S. 37

(2) ABl. Nr. L 185 vom 17. 7.1990, S. 16

Das Fernleitungsnetz wird von Fernleitungsunternehmen überwacht, die jeweils für die Sicherheit und Zuverlässigkeit ihres Teilnetzes im Interesse der Erzeuger, Importeure und Kunden verantwortlich sind. Das Fernleitungsunternehmen muß hinsichtlich aller Aspekte des Betriebs - einschließlich der Genehmigung von Anschlüssen an das Netz und der Gebührenerhebung für geleistete Dienste - in objektiver, transparenter und nichtdiskriminierender Weise operieren.

Jedes Verteilersystem muß einem zentralen Management und zentraler Überwachung unterstehen, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Systems im Interesse von Lieferanten und Kunden zu gewährleisten. Deshalb muß ein Betreiber des Verteilersystems benannt werden, dem die Leitung des Betriebs und der Ausbau des Systems obliegen. Der Netzbetreiber muß sich hinsichtlich aller Aspekte des Betriebs, einschließlich der Genehmigung von Anschlüssen an das Netz und der Gebührenerhebung für geleistete Dienste, in objektiver, transparenter und nichtdiskriminierender Weise verhalten.

Die Bedingungen für den Zugang zu den Fernleitungs- und Verteilernetzen, LNG-Anlagen und Speicheranlagen sind nach Möglichkeit unter Bezugnahme auf europäische Spezifikationen oder andere internationale Normen und Spezifikationen festzulegen.

Die Grundsätze der Gebührenfestsetzung müssen eindeutig festgelegt werden, um gerechte und transparente Bedingungen für die Benutzung von LNG-Kopfstationen, Speicheranlagen, Fernleitungs- und Verteilernetzen zu gewährleisten.

Zur Gewährleistung von Transparenz und Nichtdiskriminierung müssen die Durchleitungs-, Verteiler- und Speicherfunktionen von vertikal integrierten Unternehmen als gesonderte Abteilungen mit getrennter Buchführung betrieben werden. Die Rechnungslegung aller Erdgasunternehmen muß ein Höchstmaß an Transparenz aufweisen, insbesondere im Hinblick auf die Feststellung von möglichen mißbräuchlichen Ausnutzungen einer marktbeherrschenden Stellung, die zum Beispiel in anomal hohen oder niedrigen Tarifen oder in der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen bestehen.

Es sind Sicherungsklauseln vorzusehen und Vorkehrungen für Schlichtungsverfahren zu treffen.

Spezifischer Sicherungsvorschriften bedarf es für den Fall, daß eine Erdgasfirma in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, weil es ihr nicht möglich ist, im Zuge von Take-or-pay-Verträgen eingegangenen Abnahmeverpflichtungen nachzukommen.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip müssen die allgemeinen Grundsätze auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden, die einen Rahmen festlegen, deren Durchführung jedoch im einzelnen den Mitgliedstaaten überlassen bleibt. Hierdurch wird es jedem Mitgliedstaat ermöglicht, das System zu wählen, das seiner besonderen Situation am besten entspricht. Es sollte den Mitgliedstaaten daher weiterhin freistehen, entsprechend den Vertragsbestimmungen und gemäß den Vorschriften des abgeleiteten Rechts die genauen Kriterien für die Erteilung von Genehmigungen für Gasleitungen und Speicheranlagen sowie LNG-Anlagen festzulegen. Im übrigen können die Mitgliedstaaten wie bisher Art und Umfang der Rechte der Verteilerunternehmen festlegen (einschließlich der Gewährung von Exklusivrechten für die Versorgung von allen Kunden unterhalb des Schwellenwertes für die Berechtigung zum Zugang zum Fernleitungs- und Verteilernetz) sowie deren öffentliche Dienstleistungspflichten, einschließlich der Lieferpflicht, der Aufrechterhaltung der Sicherheit des Netzes und der Entwicklung der Netzkapazitäten zur Befriedigung der Nachfrage. Ferner sollten die Mitgliedstaaten die Befugnis behalten, alle Aspekte der Gastarife für Endverbraucher zu bestimmen, die nicht zum Zugang zum Fernleitungs- und Verteilernetz berechtigt sind, z.B. um die Gleichbehandlung dieser Kunden zu gewährleisten.

Alle diese Maßnahmen stellen eine zweite Liberalisierungsstufe dar; auch nach ihrer Durchführung werden jedoch gewisse Hemmnisse für den Erdgas-handel zwischen den Mitgliedstaaten fortbestehen. Es wird daher notwendig sein, eine weitere Liberalisierung des Marktes zu erreichen, insbesondere durch eine Herabsetzung der Schwellenwerte für die direkte Versorgung der Kunden durch die Produzenten. Die Einzelheiten dieser dritten Stufe, in der der Binnenmarkt für Erdgas verwirklicht werden soll, können erst anhand der

bei der Verwirklichung der zweiten Stufe gemachten Erfahrungen festgelegt werden. Dabei erscheint ein Zeitraum von drei Jahren ausreichend, um die Erfahrungen zu sammeln, auf deren Grundlage die dritte und letzte Stufe festgelegt wird.

Diese Richtlinie steht der Anwendung der Vertragsvorschriften nicht entgegen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Kapitel I

Geltungsbereich

ARTIKEL 1

Mit dieser Richtlinie werden gemeinsame Vorschriften für Kriterien und Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen für den Transport, die Speicherung und die Verteilung von Erdgas sowie für den Betrieb des Verbundnetzes erlassen.

ARTIKEL 2

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

1. "Fernleitung" Transport von Erdgas durch Hochdruckfernleitung im Hinblick auf die Versorgung von Kunden.
2. "Leitungsgesellschaft" ein Unternehmen, das eine Hochdruckfernleitung besitzt oder betreibt.
3. "Verteilung" Transport von Erdgas über örtliche oder regionale Pipelines im Hinblick auf die Versorgung von Kunden.
4. "Kunden" Großhändler oder Endverbraucher von Erdgas.

5. "LNG-Anlage" Kopfstation zur Behandlung und Verladung von Flüssigerdgas (LNG).
6. "Speicheranlage" von einem Gasproduzenten oder einer Gasgesellschaft betriebene Anlage zur Speicherung von Gas zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage.
7. "Verbundsystem" eine Anzahl Fernleitungs- und Verteilungssysteme, die miteinander verbunden sind.
8. "Direkte Leitung" eine Leitung, mit der ein oder mehrere Kunden mit einem Versorgungspunkt verbunden sind ohne Benutzung des Verbundsystems.
9. "Verteilernetzbetreiber" ein Unternehmen, das die Verantwortung trägt für den Betrieb und den Ausbau des Erdgas-Verteilersystems in einem bestimmten Gebiet.
10. "Europäische Spezifikation" eine gemeinsame technische Spezifikation oder eine europäische Norm, bzw. eine nationale Norm, die eine europäische Norm umsetzt.
11. "Europäische Norm" eine Norm, die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) oder vom Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) als europäische Norm (EN) oder Harmonisierungsdokument (HD) nach den gemeinsamen Regeln dieser Organisationen gebilligt wurden.
12. "Gemeinsame technische Spezifikation" ein technisches Erfordernis, das nach einem von den Mitgliedstaaten zur Anwendung in allen Mitgliedstaaten anerkannten Verfahren aufgestellt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurde.
13. "Hilfsdienste" alle Dienstleistungen, die zum Betrieb der Fernleitungs- und Verteilernetze erforderlich sind, insbesondere Speicherung, Lastregelung, Mischung, Reservegasversorgung usw.

14. "Netzbenutzer" jede natürliche oder juristische Person, die Erdgas in ein Fernleitungsnetz oder Verteilungsnetz einspeist oder daraus versorgt wird.
15. "Lieferant" jede natürliche oder juristische Person, die Erdgas an Kunden verkauft.
16. "Versorgung" die Lieferung und der Verkauf von Erdgas an Kunden.
17. "Vertikal integriertes Erdgasunternehmen" ein Erdgasunternehmen, das zwei oder mehrere der folgenden Funktionen wahrnimmt: Produktion, Einfuhr, Speicherung, Fernleitung und Verteilung von Erdgas.

Kapitel II

Zugang zum Markt

ARTIKEL 3

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Erdgasunternehmen nach kommerziellen Grundsätzen betrieben werden und daß hinsichtlich der Rechte und Pflichten allen Unternehmen die gleiche Behandlung zuteil wird.
2. Es steht den Erdgasunternehmen frei, die Art ihrer Geschäfte den Marktgegebenheiten anzupassen und auf den dem Erdgasgeschäft verwandten Gebieten tätig zu werden.
3. Unbeschadet des Artikels 14 Absatz 2 ist es den Mitgliedstaaten untersagt, in bezug auf Kunden Tarife oder Preise festzulegen, zu genehmigen, zu beeinflussen oder zu regulieren hinsichtlich der Mengen, für die diese Kunden von ihrem Recht gemäß Artikel 5 und 6 Gebrauch machen, Erdgas zu erwerben oder vertraglich zu vereinbaren, dieses zu erwerben und durch die Nutzung des Verbundnetzes mit Erdgas versorgt zu werden.

ARTIKEL 4

1. Die Mitgliedstaaten erteilen die Lizenzen für den Bau oder Betrieb von LNG-Anlagen, Speicheranlagen, Fern- und Verteilerleitungen und dazugehörigen Einrichtungen auf ihrem Hoheitsgebiet gemäß den Bestimmungen der Absätze 2 bis 8.
2. Die Mitgliedstaaten legen die von einem Unternehmen, das einen Lizenzantrag für den Bau oder Betrieb von LNG-Anlagen, Speicheranlagen, Fern- und Verteilerleitungen stellt, zu erfüllenden Kriterien fest. Diese müssen objektiv und nichtdiskriminierend sein. Sie werden spätestens sechs Monate nach dem in Artikel 27 festgelegten Datum veröffentlicht.

Die Kriterien erstrecken sich ausschließlich auf:

- die Sicherung und Sicherheit der Leitungen und dazugehörigen Ausrüstungen;
 - die Erfordernisse des Umweltschutzes;
 - die Landnutzung und Standortgebung;
 - die Nutzung öffentlichen Grund und Bodens;
 - die technische und finanzielle Kapazität des antragstellenden Unternehmens.
3. Die Mitgliedstaaten können jedoch die Erteilung dieser Lizenz ablehnen oder zurückstellen, wenn der entsprechende Bedarf an Fernleitungs- oder Verteilungskapazität durch die im Verbundnetz vorhandenen Fernleitungs- und Verteilungskapazitäten zu einem angemessenen und gerechten Preis gedeckt werden kann.
 4. Die Mitgliedstaaten regeln das Verfahren, das ein Unternehmen bei seinem Antrag auf Lizenzerteilung für den Bau oder den Betrieb von LNG-Anlagen, Speicheranlagen, Fern- und Verteilerleitungen einzuhalten hat, spätestens sechs Monate nach dem in Artikel 27 festgelegten Datum. Das Verfahren darf nicht diskriminierend sein.

5. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Kriterien und Verfahren auf nichtdiskriminierende Weise gehandhabt und daß alle Anträge zügig bearbeitet werden.

Änderungen an den Kriterien und Verfahren, die sich während der Antragstellung ergeben, werden in nichtdiskriminierender Weise auf alle Antragsteller angewandt, deren Anträge sich in Bearbeitung befinden.

6. Das Recht auf Enteignung privater Grundstücke oder das Recht zur Nutzung öffentlichen Grund und Bodens wird auf nichtdiskriminierende Weise gewährt.

Wird bei der Gewährung des Rechts auf Enteignung oder zur Nutzung öffentlichen Grund und Bodens das Interesse der Öffentlichkeit berücksichtigt, so gilt eine Leitung als im Interesse der Öffentlichkeit, wenn:

- i) die Leitung, LNG-Anlage oder Speicheranlage zur Deckung des Bedarfs an Versorgungs-, Fernleitungs- oder Verteilungskapazität notwendig ist, der von dem vorhandenen System nicht gedeckt werden kann, oder
 - ii) ein wesentlicher Teil der Leitungskapazität, der LNG-Anlage oder der Speicheranlage entweder von Dritten genutzt werden kann oder der Öffentlichkeit zu einem angemessenen und gerechten Preis zugänglich gemacht wird.
7. Die Mitgliedstaaten können an die Lizenz Bedingungen und Auflagen knüpfen, sofern diese Bedingungen und Auflagen nichtdiskriminierend und nicht restriktiver sind, als für die Einhaltung der Kriterien notwendig ist.
 8. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Versagung der Lizenz gegenüber dem Antragsteller begründet wird und daß diesem ein Rechtsbehelf dagegen zur Verfügung steht.

ARTIKEL 5

1. Vorbehaltlich des Artikels 4 Absatz 1 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß es Erdgasherstellern und -versorgern, die auf ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, möglich ist, durch eine direkte Leitung ihre eigenen Betriebsstätten, unter- oder nebengeordnete Unternehmen sowie Kunden zu versorgen.
2. Vorbehaltlich des Artikels 4 Absatz 1 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß es Kunden, die auf ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, möglich ist, von Produzenten und Versorgern Erdgas zu erwerben und durch eine direkte Leitung beliefert zu werden.

ARTIKEL 6

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß es Erdgasproduzenten und -versorgern, die auf ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, möglich ist:
 - i) ihre eigenen Betriebsstätten, unter- oder nebengeordnete Unternehmen im selben oder einem anderen Mitgliedstaat durch die Nutzung des Verbundsystems zu versorgen und zwar nach Abschluß von Vereinbarungen mit den betroffenen Leitungsgesellschaften und Betreibern der Verteilernetze gemäß Artikel 12 bzw. 19.
 - ii) Kunden im selben oder einem anderen Mitgliedstaat durch die Nutzung des Verbundsystems zu versorgen oder Versorgungsverträge abzuschließen, und zwar durch den Abschluß von Vereinbarungen mit den betroffenen Leitungsgesellschaften und Betreibern der Verteilernetze gemäß Artikel 12 bzw. 19.
2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß es Kunden, die auf ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, möglich ist, Erdgas von Produzenten oder Versorgern im selben oder einem anderen Mitgliedstaat zu erwerben oder zu vereinbaren, Erdgas zu erwerben und durch die Nutzung des Verbundsystems mit Erdgas versorgt zu werden, und zwar durch den Abschluß

von Vereinbarungen mit den betroffenen Leitungsgesellschaften und Betreibern der Verteilernetze gemäß Artikel 12 bzw. 19. Der Mitgliedstaat kann eine derartige Nutzung des Verbundsystems beschränken auf:

- einzelne Gesellschaften für die Versorgung der Standorte, deren jeweiliger jährlicher Gesamtverbrauch 25 Mio m³ bzw. einen vom Mitgliedstaat festgelegten niedrigeren Verbrauch überschreitet;
- Verteilergesellschaften, und zwar einzeln oder gemeinschaftlich, deren einzelne oder gemeinsame Verkäufe mindestens 1 % bzw. einen vom Mitgliedstaat festgelegten niedrigeren Prozentsatz des Gesamtverbrauchs in dem jeweiligen Mitgliedstaat ausmachen.

Kapitel III

Betrieb des Fernleitungsnetzes

ARTIKEL 7

Die Mitgliedstaaten stellen mit den gebotenen Maßnahmen sicher, daß die Fernleitungsunternehmen entsprechend den Bestimmungen der Artikel 8 bis 13 handeln.

ARTIKEL 8

1. Für den Betrieb des Verbundsystems sorgt jedes Fernleitungsunternehmen, das in seinem Teil des Verbundsystems ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Erdgasnetz unterhält.
2. Jedes Fernleitungsunternehmen ist nach besten Kräften bemüht, das Fernleitungsnetz auszubauen und den zügigen Bau neuer Fernleitungskapazität voranzutreiben, die notwendig ist, um die Fernleitungskapazität der Nachfrage anzupassen.

3. Jedes Fernleitungsunternehmen ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die Verfügbarkeit aller erforderlichen Hilfsdienste sicherzustellen und auf diese Weise einen hohen Grad an Zuverlässigkeit und Sicherheit des Systems zu gewährleisten.
4. Jedes Fernleitungsunternehmen trägt dafür Sorge, daß betriebliche Meßdaten zur Verfügung stehen und daß allen betroffenen Parteien die erforderlichen Zahlungs- und Rechnungsunterlagen zugehen.
5. Jedes Fernleitungsunternehmen behandelt Benutzer und Gruppen von Benutzern des Systems oder Benutzer des Systems und anderer Geschäftszweige, Tochterunternehmen oder Aktionäre des Fernleitungsunternehmens gleich.

ARTIKEL 9

1. Jedes Fernleitungsunternehmen liefert anderen Fernleitungsunternehmen oder Verteilungssystembetreibern, mit dem sein Netz verbunden ist, ausreichende Informationen, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb und den koordinierten Ausbau des Verbundsystems sicherzustellen.
2. Jedes Fernleitungsunternehmen erleichtert die Durchleitung von Erdgas zu und von Verbundsystemen. Dazu schließt es alle erforderlichen Vereinbarungen mit anderen in Betracht kommenden Fernleitungsunternehmen oder Betreibern von Verteilungssystemen ab, damit ein Benutzer, der mit seinem System verbunden ist, das Verbundsystem benutzen kann.

ARTIKEL 10

Der Betreiber des Fernleitungsnetzes erstellt und veröffentlicht jährlich eine Vorausschau über die voraussichtliche Erdgasnachfrage in seinem Gebiet und über die Leistungsfähigkeit des Fernleitungssystems, einschließlich der Durchleitungskapazitäten von und nach benachbarten Netzen. Die Vorausschau erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren, von dem Jahr an gerechnet, in dem sie erstellt wird.

ARTIKEL 11

1. Innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr, gerechnet von dem in Artikel 27 festgelegten Datum, erstellt und veröffentlicht jedes Fernleitungsunternehmen technische Vorschriften, in denen die Mindestanforderungen für die technische Auslegung und für den Betrieb im Hinblick auf den Verbund seines Systems mit LNG-Anlagen, Speicheranlagen, den Erdgasanlagen der Verbraucher, anderen Fernleitungs- und Verteilersystemen sowie direkte Fernleitungs- und Verteilerleitungen. Diese Anforderungen müssen objektiv und nichtdiskriminierend sein und dürfen das Funktionieren des Erdgasbinnenmarktes nicht stören.
2. Die technischen Vorschriften werden von dem betreffenden Mitgliedstaat genehmigt. Dieser teilt der Kommission gemäß Artikel 8 der Richtlinie 83/189/EWG des Rates⁽³⁾ die Vorschriften über Anschluß- und Leistungserfordernisse mit.
3. In den technischen Vorschriften ist mindestens folgendes zu regeln:
 - a) Druckanforderungen
 - b) Voraussetzungen für den Verbund mit dem Fernleitungssystem und dessen Betrieb, einschließlich der Tarifberechnung.
4. Die technischen Vorschriften werden unter Bezugnahme auf europäische Spezifikationen - soweit vorhanden - erstellt.

Liegen keine europäischen Spezifikationen vor, so werden die technischen Vorschriften soweit wie möglich unter Bezugnahme auf andere in der Gemeinschaft gültige Normen erstellt.
5. Die technischen Vorschriften sind vom Fernleitungsunternehmen anzuwenden, das sicherzustellen hat, daß sie von allen Systembenutzern eingehalten werden. Gelten für einen Benutzer unterschiedliche technische Vorschriften, die von zwei oder mehreren Fernleitungsunternehmen oder Verteilernetzen angewendet werden, so setzt sich das Fernleitungsunternehmen mit besten Kräften dafür ein, die Differenzen in Zusammenarbeit

⁽³⁾ ABl. Nr. L 109 vom 26. 4.1983, S. 8

mit den anderen Fernleitungsunternehmen und mit den Betreibern der betreffenden Verteilernetze zu überwinden.

6. Bei der Erstellung, Durchführung und Anwendung der technischen Vorschriften ist eine unterschiedliche Behandlung von Benutzern oder Kategorien von Benutzern eines Netzes nur in dem Maße zulässig, als dies für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und -qualität notwendig ist. Die Vorschriften dürfen weder unangemessene Forderungen auferlegen noch den Zugang zum Netz ungebührlich behindern.

ARTIKEL 12

1. Netzbenutzer oder mögliche Netzbenutzer können beim Fernleitungsunternehmen den Antrag auf eine Vereinbarung über den Anschluß an und/oder die Benutzung des Verbundnetzes stellen.
2. Auf einen solchen Antrag hin schlägt das Fernleitungsunternehmen eine Vereinbarung über den Anschluß an und/oder die Benutzung des Verbundnetzes, der LNG-Anlagen oder Speicheranlagen vor. Der Betreiber des Übertragungsnetzes kann es jedoch ablehnen, einen Vorschlag für eine Vereinbarung über die Benutzung des Netzes, der LNG-Anlagen oder Speicheranlagen vorzulegen, wenn diese Benutzung die Durchleitung oder Speicherung von Erdgas oder den Import oder Export von LNG in Erfüllung vorgeschriebener Verpflichtungen oder eingegangener Verbindlichkeiten in Frage stellen würde. Die Gründe für die Ablehnung müssen dem Antragsteller mitgeteilt werden.

Die Anträge sind zügig zu bearbeiten; eine Antwort ist in jedem Fall innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags zu erteilen.

3. Der Vorschlag für eine Vereinbarung enthält Modalitäten für eine Verpflichtung seitens des Fernleitungsunternehmens,
 - i) an dem oder den im Antrag genannten Eintrittspunkten die Erdgasmengen in das betreffende System zu übernehmen;
 - ii) in die betreffende LNG-Anlage oder Speicheranlage die im Antrag genannten Erdgasmengen aufzunehmen;

iii) die Lieferung der in i) und ii) genannten Erdgasmengen (abzüglich etwaiger Netzverluste) an dem oder den im Antrag genannten Austrittspunkten des betreffenden Systems ermöglichen.

4. Auf Antrag liefert ein Fernleitungsunternehmen einem potentiellen Benutzer gegen eine angemessene Gebühr eine Aufstellung der Möglichkeiten für Transaktionen, für die sein System einschließlich der zugehörigen LNG Anlagen und Speicheranlagen benutzt werden kann.

Diese Aufstellung enthält ausreichende Angaben, die dem potentiellen Benutzer eine vernünftige Beurteilung der gebotenen Möglichkeiten erlauben.

5. Jedes Fernleitungsunternehmen veröffentlicht die Grundlage, auf die sich die Bedingungen für den Anschluß an und die Benutzung des Systems stützen. Die Veröffentlichung enthält ausreichende Angaben, die dem potentiellen Benutzer eine vernünftige Beurteilung der für die Erdgastransaktionen unter Einsatz des Netzes, einschließlich der zugehörigen LNG-Anlagen und Speicheranlagen, zu entrichtenden Preise erlauben.
6. Die Grundlage, auf die sich die Bedingungen des Fernleitungsunternehmens stützen, wird so gewählt, daß die Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zu den Langzeitkosten für die Erbringung dieser Dienste stehen und das entsprechende Kapital angemessen verzinst wird.
7. Das Fernleitungsunternehmen legt die Bedingungen für einen Anschluß an sein System oder für die Benutzung seines Systems und ohne Diskriminierung zwischen Personen oder Kategorien von Personen fest.
8. Die Mitgliedstaaten erklären das vertragliche Recht zur Nutzung des Verbundnetzes, der LNG-Anlagen oder Speicheranlagen für verwirkt, wenn die Übertragungskapazitäten nicht genutzt werden. Bei teilweiser Nichtnutzung der Kapazitäten gilt diese Bestimmung gleichermaßen für den ungenutzten Teil der Kapazität.

ARTIKEL 13

Das Fernleitungsunternehmen behandelt die Informationen, von denen es bei der Abwicklung seiner Geschäfte Kenntnis erlangt, vertraulich.

Kapitel IV

Betrieb des Verteilernetzes

ARTIKEL 14

1. Die Mitgliedstaaten legen die Rechte und die öffentlichen Dienstleistungspflichten der betroffenen Verteilergesellschaften und die Rechte und Pflichten ihrer Kunden fest.
2. Die Mitgliedstaaten können den Verteilergesellschaften die Verpflichtung auferlegen, Kunden in ihrem Gebiet mit einem Volumen zu beliefern, für das diese ihr Recht gemäß Artikel 5 und 6 auf Belieferung durch andere Lieferanten nicht wahrnehmen oder dieses Recht nicht haben. Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 3 kann der Tarif für diese Lieferungen festgelegt werden, z.B. um die Gleichbehandlung dieser Kunden zu gewährleisten.
3. Insbesondere erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften über:
 - das von Kunden, die den Liefervertrag mit der Verteilergesellschaft zu beenden wünschen, zu befolgende Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Mindestfrist für die Kündigung; diese Frist beträgt höchstens drei Monate;
 - das von Kunden, die die Belieferung durch die Verteilergesellschaft wiederaufzunehmen wünschen, zu befolgende Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Mindestfrist für den Antrag auf Wiederaufnahme; diese Frist beträgt höchstens sechs Monate.

4. Die Mitgliedstaaten benennen die Betreiber eines Netzes oder fordern die Unternehmen, die Eigentümer von Verteilernetzen (einschließlich der dazugehörigen Erdgasleitungen) oder für sie verantwortlich sind, auf, einen Betreiber für das Verteilernetz zu benennen, der für den Betrieb und die zuverlässige Wartung und den Ausbau des Verteilersystems in einem bestimmten Gebiet verantwortlich ist.
5. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Betreiber des Verteilernetzes die Vorschriften der Artikel 15 bis 20 einhält.

ARTIKEL 15

1. Der Betreiber des Verteilernetzes unterhält auf seinem Gebiet ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Erdgasverteilernetz.
2. Er ist nach Kräften bemüht, das Verteilernetz auszubauen und den Bau neuer Verteilerkapazität, die zur Anpassung an die Kapazitätsnachfrage erforderlich ist, zügig voranzutreiben.
3. Er trägt dafür Sorge, daß betriebliche Meßdaten zur Verfügung stehen und daß allen betroffenen Parteien die erforderlichen Zahlungs- und Rechnungsunterlagen zugehen.
4. Er behandelt Benutzer oder Kategorien von Benutzern des Systems und anderer Geschäftszweige, Tochterunternehmen oder Aktionäre des Verteilernetzbetreibers gleich.

ARTIKEL 16

1. Der Betreiber eines Verteilernetzes liefert dem Betreiber eines anderen Netzes, an das sein eigenes Netz angeschlossen ist, ausreichende Informationen, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb und den koordinierten Ausbau des Erdgasverbundsystems zu gewährleisten.
2. Er arbeitet mit den Betreibern anderer einschlägiger Netze zusammen, um die notwendigen Vereinbarungen für die Benutzung des Verbundsystems, die von einem an sein Netz angeschlossenem Benutzer beantragt wird, festzulegen.

ARTIKEL 17

1. Der Betreiber eines Verteilernetzes erstellt jährlich einen Bericht über die Versorgungs- und Dienstleistungsqualität. Der Bericht ist den für das Verteilungsgebiet und den für die benachbarten Gebiete zuständigen Behörden zu übermitteln und dem Mitgliedstaat sowie dem SAEG auf Anfrage zugänglich zu machen.
2. Die Kommission wird die angemessenen Kriterien hinsichtlich des Inhalts dieser Berichte aufstellen, um die Vergleichbarkeit auf Gemeinschaftsebene zu gewährleisten.

Artikel 18

1. Innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr, gerechnet von dem in Artikel 27 festgelegten Datum, erstellt und veröffentlicht der Betreiber des Verteilernetzes technische Vorschriften, in denen die Mindestanforderungen für die technische Auslegung und den Betrieb im Hinblick auf den Anschluß an das System der Speicheranlagen, Erdgasanlagen der Kunden, andere Übertragungs- und Verteilersysteme sowie von in privatem Besitz befindlichen Übertragungs- und Verteilerleitungen an das Netz festgelegt sind. Diese Anforderungen müssen objektiv und nicht-diskriminierend sein und dürfen das Funktionieren des Erdgasbinnenmarktes nicht stören.
2. Die technischen Vorschriften werden von dem betroffenen Mitgliedstaat genehmigt. Dieser teilt gemäß Artikel 8 der Richtlinie 83/189/EWG der Kommission die Vorschriften über Anschluß- und Leistungserfordernisse mit.
3. Die technischen Vorschriften enthalten die nachstehenden Mindestangaben:
 - a) Druckanforderungen,
 - b) Bedingungen für den Verbund mit dem Verteilungssystem und dessen Betrieb einschließlich der Gebührenerfassung.

4. Die technischen Vorschriften werden unter Bezugnahme auf europäische Spezifikationen - soweit vorhanden - erstellt.

Liegen keine europäischen Spezifikationen vor, so werden die technischen Vorschriften soweit wie möglich unter Bezugnahme auf andere in der Gemeinschaft gültige Normen erstellt.

5. Der Betreiber des Verteilersystems befolgt die Normen, wendet sie an und verschafft ihnen Geltung. Gelten für einen Benutzer unterschiedliche technische Vorschriften, die von zwei oder mehreren Fernleitungsgesellschaften oder Betreibern von Verteilernetzen angewandt werden, bemühen sich die betreffenden Netzbetreiber nach Kräften um eine Beseitigung der bestehenden Unterschiede im Zusammenwirken mit den anderen betroffenen Netzbetreibern oder Fernleitungsgesellschaften.
6. Bei der Erstellung, Durchführung und Anwendung der technischen Vorschriften ist eine unterschiedliche Behandlung von Benutzern oder Kategorien von Benutzern eines Systems nur in dem Maße zulässig, als dies für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und -qualität notwendig ist. Die Vorschriften dürfen weder unangemessene Forderungen auferlegen noch den Zugang zum System ungebührlich behindern.

ARTIKEL 19

1. Netzbenutzer oder mögliche Netzbenutzer können beim Betreiber des Verteilernetzes einen Antrag auf eine Vereinbarung über den Anschluß und/oder die Benutzung des Verbundsystems oder der Speicheranlagen, die im Eigentum des Verteilernetzbetreibers stehen oder von ihm betrieben werden, stellen.
2. Auf einen solchen Antrag hin schlägt der Betreiber des Verteilernetzes eine Vereinbarung über den Anschluß an und/oder die Benutzung des Verbundnetzes oder der Speicheranlagen vor. Der Betreiber des Verteilernetzes kann es jedoch ablehnen, einen Vorschlag für eine Vereinbarung vorzulegen, wenn diese Benutzung die Erdgasverteilung in Erfüllung vorgeschriebener Verpflichtungen oder eingegangener Verbindlichkeiten in Frage stellen würde. Die Gründe für die Ablehnung müssen dem Antragsteller mitgeteilt werden.

Die Anträge sind zügig zu bearbeiten; eine Antwort ist in jedem Fall innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags zu erteilen.

3. Der Vorschlag für eine Vereinbarung enthält Modalitäten für eine Verpflichtung seitens des Betreibers des Verteilernetzes:
 - i) an dem oder den im Antrag genannten Eintrittspunkten die Erdgas-mengen in das betreffende System zu übernehmen, und/oder
 - ii) in die betreffende Speicheranlage die im Antrag genannten Erdgas-mengen aufzunehmen, und/oder
 - iii) die Lieferung der in i) und ii) genannten Erdgasmengen (abzüglich etwaiger Netzverluste) an dem oder den im Antrag genannten Austrittspunkten des betreffenden Systems ermöglichen.
4. Auf Antrag liefert der Betreiber des Verteilernetzes einem potentiellen Benutzer gegen eine angemessene Gebühr eine Aufstellung der Möglich-keiten für Erdgastransaktionen unter Einsatz des Netzes, einschließlich der Speicheranlagen, die Teil dieses Systems wird.

Diese Aufstellung enthält ausreichende Angaben, die dem potentiellen Benutzer eine sachgerechte Beurteilung der gebotenen Möglichkeiten erlauben.
5. Der Betreiber des Verteilernetzes veröffentlicht die Grundlage, auf die sich die Bedingungen für den Anschluß an und/oder die Benutzung des Netzes stützen. Die Veröffentlichung enthält ausreichende Angaben, die dem potentiellen Benutzer eine sachgemäße Beurteilung der für die Erdgastransaktionen unter Einsatz des Netzes, einschließlich der zum System gehörenden Speicheranlagen, zu entrichtenden Preise erlauben.
6. Die Grundlage, auf die sich die Bedingungen des Betreibers des Ver-teilernetzes stützen, wird so gewählt, daß die Preise in einem angemessenen Verhältnis zu den Langzeitkosten für die Erbringung dieses Dienstes stehen und das entsprechende Kapital angemessen verzinst wird.

7. Der Betreiber eines Verteilernetzes legt die Bedingungen für einen Anschluß an sein Netz oder für die Benutzung des Netzes ohne Diskriminierung zwischen Personen oder Kategorien von Personen fest.
8. Die Mitgliedstaaten erklären das vertragliche Recht zur Nutzung des Verbundnetzes und der Speicheranlagen für verwirkt, wenn die Kapazitäten nicht genutzt werden. Bei teilwe. - Nichtnutzung der Kapazitäten gilt diese Bestimmung gleichermaßen - den ungenutzten Teil der Kapazität.

ARTIKEL 20

Der Betreiber des Verteilernetzes behandelt die Informationen, von denen er bei der Abwicklung seiner Geschäfte Kenntnis erlangt, vertraulich.

Kapitel V

Entflechtung - Transparenz der Rechnungslegung

ARTIKEL 21

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die vertikal integrierten Unternehmen des Erdgassektors ihre Tätigkeiten der Produktion, des Transports, der Speicherung und Verteilung von Erdgas gegebenenfalls jeweils in einer gesonderten Abteilung abwickeln. Staatliche Beihilfen für eine Abteilung dürfen nicht einer anderen Abteilung zugute kommen.

ARTIKEL 22

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Rechnungslegung der Erdgasunternehmen gemäß den Bestimmungen der Absätze 2 bis 9 erfolgt.

2. Die vertikal integrierten Unternehmen führen in ihrer internen Buchführung für jede gemäß Artikel 21 eingerichtete Abteilung getrennte Konten; wie sie dies auch tun müßten, wenn die betreffenden Tätigkeiten von separaten Firmen ausgeführt würden; sie veröffentlichen eine getrennte Kontenaufstellung sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung für jede Abteilung in ihrem jährlichen Geschäftsbericht.
3. Die Erdgasunternehmen erstellen und veröffentlichen ihre Jahresabschlüsse, ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse oder ihrer Rechtsform, gemäß den nationalen Rechtsvorschriften über die Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften, die in Umsetzung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates⁽⁴⁾ erlassen worden sind. Unternehmen, die zur Veröffentlichung ihrer Jahresabschlüsse nicht verpflichtet sind, halten eine Kopie des Jahresabschlusses in ihrer Hauptverwaltung zur Verfügung der Öffentlichkeit bereit.
4. Außerdem sind im Jahresabschluß der Erdgas-Fernleitungsunternehmen und des Unternehmensbereichs "Transport" vertikal integrierter Unternehmen die Erdgasbezugskosten, Transportkosten und sonstigen Aufwendungen getrennt auszuweisen.
5. Im Jahresabschluß von Erdgasspeicherunternehmen und des Unternehmensbereichs "Speicherung" vertikal integrierter Unternehmen sind die Erdgasbezugskosten, Speicherkosten und sonstigen Kosten getrennt auszuweisen.
6. Bei der Buchführung der Erdgasverteilungsunternehmen und derjenigen der Abteilung "Verteilung" der vertikal integrierten Unternehmen wird unterschieden zwischen:
 - a) den Kosten für den Erdgasbezug und den Kosten für die Verteilung und den übrigen Ausgaben,
 - b) dem Verkauf von Erdgas für industrielle Zwecke und dem Verkauf von Erdgas für andere Verwendungszwecke.

(4) ABl. Nr. L 222 vom 14. 8.1978, S. 11

7. Im Anhang zum Jahresabschluß geben die Unternehmen die Zuweisungsregeln für die Ausgaben bei der Erstellung der gemäß Absatz 2 separat geführten Konten an. Änderungen dieser Regeln sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Diese Änderungen müssen im Geschäftsbericht erwähnt und ordnungsgemäß begründet werden.
8. Die Wertberichtigungsregeln für die einzelnen Kategorien des Anlagevermögens sind im selben Anhang bei den Bewertungsvorschriften gesondert aufzuführen.
9. Im Anhang zum Jahresabschluß sind die wesentlichen Geschäfte gesondert aufzuführen, die mit verbundenen Firmen im Sinne von Artikel 33 der Richtlinie 83/349/EWG des Rates⁽⁵⁾, abhängigen Firmen bzw. Firmen desselben Eigentümers getätigt worden sind.

Kapitel VI

Schlußbestimmungen

ARTIKEL 23

Treten plötzliche Marktkrisen im Energiesektor auf oder ist die Sicherheit von Personen, Geräten oder Anlagen oder die Unversehrtheit des Netzes gefährdet, so kann ein Mitgliedstaat die notwendigen Schutzmaßnahmen treffen.

Diese Maßnahmen dürfen nur ein Mindestmaß an Störungen im Funktionieren des Gemeinsamen Markts hervorrufen und nicht über das zur Behebung der plötzlich aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt erforderliches Maß hinausgehen.

Der betreffende Mitgliedstaat teilt diese Maßnahmen unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit. Die Kommission kann beschließen, daß der betreffende Mitgliedstaat diese Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben hat, soweit sie den Wettbewerb verzerren und den Handel in einem Umfang beeinträchtigen, der dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 193 vom 18. 7.1983, S. 1

ARTIKEL 24

1. Geraten ein oder mehrere Unternehmen innerhalb eines Mitgliedstaats in große wirtschaftliche Schwierigkeiten, weil ihr Erdgasabsatz unter ihre Mindestabnahmegarantie in vor dem 1. Juli 1991 geschlossenen Gaskaufverträgen sinkt, so unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat die Kommission von geplanten Maßnahmen zur Linderung dieser Schwierigkeiten. Diese Mitteilungen müssen im voraus erfolgen und alle sachdienlichen Angaben über Art und Umfang der Schwierigkeiten und deren Ursachen enthalten. Die Maßnahmen müssen befristet sein und sich auf das zur Beseitigung der Schwierigkeiten notwendige Maß beschränken, und sie dürfen die Handelsbedingungen zwischen Mitgliedstaaten nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Der Mitgliedstaat darf seine Absicht nur mit Genehmigung der Kommission verwirklichen, die ihre Entscheidung innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung bekanntgibt.
2. Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 1994 über die Durchführung von Absatz 1 und schlägt geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit den Bestimmungen dieser Richtlinie vor.

ARTIKEL 25

Die Mitgliedstaaten legen ein Schiedsverfahren fest, das es den Parteien ermöglicht, Streitigkeiten über Angelegenheiten, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, zu schlichten.

ARTIKEL 26

Jeder Mitgliedstaat führt ein Konsultationsverfahren ein, das es Netzbenutzern einschließlich Haushaltskunden auf ihrem Hoheitsgebiet ermöglicht, mindestens einmal im Jahr zu Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Richtlinie, insbesondere zu den nach Artikel 10 und 17 erstellten Berichten über die Übertragungs- und Verteilungsnetze, gehört zu werden.

ARTIKEL 27

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

ARTIKEL 28

Die Kommission wird die Anwendung dieser Richtlinie überprüfen und angemessene Vorschläge zur Verwirklichung des Erdgasbinnenmarktes machen. Auf Grundlage dieser Vorschläge wird der Rat die notwendigen Änderungen dieser Richtlinie beschließen, so daß sie zum 1. Januar 1996 umgesetzt werden können.

ARTIKEL 29

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident